Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
38. Jahrgang 21. November 1940 Nummer 47

Neuartige Betonspreizen und Spanneisen – Rödeleisen (D.R.G.M. 1491947)

Von Bauingenieur C. Kupfer, Hamburg

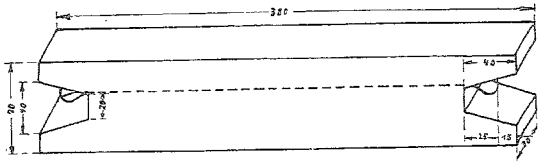

1. Spreize für Betonwände ohne Sichtflächen.

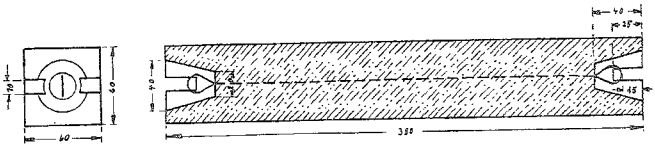

2. Spreize für Betonwände mit Sichtflächen.

Abbildungen 1 und 2: Spreize für Betonwände ohne und mit Sichtflächen

(Alle Zeichnungen vom Verfasser)

Was verstehen wir unter „Rödeln"?

Rödeln heißt zwei gegenüberliegende Schalflächen unter Verwendung des Rödeldrahtes zugfest miteinander verspannen. Hierbei bestimmen die auftretenden Spannungen und die gewählten Rödelabstände die Stärke der Rödeldrähte.

Wie wird die Rödelung ausgeführt?

1. Rödelung mit Draht und Verwendung von Eisen-, Beton- oder Holzspreizen. Hierbei werden die Drahtenden fest angezogen, zur Schnecke gedreht und die freien Enden unter die Gurthölzer oder Kranzhölzer u. ä. gedrückt **(Abbildungen 3 und 5).** Das Rödeln erfolgt entweder mit dem Rödeleisen, der Zange und ähnlichen Werkzeugen zwischen den Schalflächen **(Abbildung 5 links),** oder es erfolgt ein Spannen durch Andrehen (Rödeln) der Drähte und durch Ankeilen mit Holzkeilen vor den entsprechenden Gurtungen und dergleichen **(Abbildungen 3 und 5 rechts).** Der Draht kann in den Fugen verarbeitet werden und die nachteilige Bohrarbeit kann bei sachgemäßer Arbeit fast immer unterbleiben.

Vorteile: Der Draht ist billig, in den Fugen leicht zu verarbeiten und verlangt keine oder nur Bohrungen mit kleinen Durchmessern. Es erfolgen keine oder nur ganz geringfügige Beschädigungen der Bretter (Bohrungen) und demzufolge können die Zementschlämpe und der feine Betonmörtel durch die sonst üblichen Bohrlöcher nicht entweichen und den Beton in seiner Güte beeinträchtigen. Das Ausschalen geht flott vor sich und stärkere Beschädigungen, wie sie durch die Rödeleisenverwendung entstehen können, kommen nicht vor. Die Spreizen der **Abbildungen 1 und 2** gewähren wasserdichten Beton und benötigen kein Nachbetonieren der Rödeleisenlöcher. Diese Nacharbeit ist in ihren Nachteilen sattsam bekannt.

Nachteile: Der Draht bleibt im Beton und ist nicht wieder zu verwenden, weshalb laufende Neuanschaffungen nötig sind. Ferner ergibt die Drahtverwendung, sofern keine besondere Bearbeitung erfolgt, Rostflecke an den Betonsichtflächen. Ein weiterer Nachteil ist das starke Dehnen des Drahtes und seine leichtere Beschädigung durch Abdrehen und Abwerfen, wenn schwerere Gegenstände auf den gespannten Draht fallen.

2. Rödelung mit Draht und Verwendung von Betonspreizen (Abbildung 3), Zementröhrchen und Rödelklemmen — Spannklemmen. Hier wird das Zugglied Rödeldraht, wenn angängig, zwischen den Fugen oder in kleinen Bohrungen der Bretter liegend, vor den Gurtungen mit Spannklemmen angezogen, gespannt und gehalten.

Vorteile: Der billige Draht kann nach dem Erhärten des Betons und Lösen der Spannklemmen aus den Zementröhrchen gezogen werden. Der Draht ist wenig oder nur gering verbogen (je nach Bearbeitung) und kann weiter verwendet werden. Er bleibt also nicht im Beton, weshalb er, sofern die nötige Sorgfalt geübt wird, nicht laufend neu angeschafft zu werden braucht. Werden Betonspreizen verwandt, so müssen sie eine entsprechende Kopfausbildung **(Abbildungen 1 und 2)** haben, um den Draht beim Ausschalen auch wieder herausziehen zu können. Rostflecke an den Sichtflächen werden vermieden. Werden Spannklemmen verwandt und wasserdichter Beton verlangt, so empfehle ich die Betonspreize **Abbildung 2,** aus deren Kopf der Draht, nach dem Lösen der Klemmen, leicht herausgezogen und wieder verarbeitet werden kann. Ein Nachbetonieren der Aussparungen wird vermieden.

Nachteile: Es müssen kleine Zementröhrchen angefertigt und durchaus nicht billige Spannklemmen gekauft werden. Die Zementröhrchen müssen nach dem Ausschalen voll betoniert und an den Sichtflächen verputzt werden. Das ordentliche Vollstopfen der Röhrchen und das Binden der eingebrachten Betonmasse mit den Zementröhrchen ist, wenn man an das Arbeitstempo und die Arbeitsweisen auf den Baustellen denkt, keineswegs immer hinreichend gesichert. Im gewöhnlichen Bau fällt ein oberflächliches Betonieren und Verputzen nicht ins Gewicht. Soll aber wasserdichter Beton geliefert werden, so ist die Nacharbeit an den Zementröhrchen ein ganz maßgeblicher Faktor, der die Wasserdichtigkeit des Betons entscheidend beeinflussen kann. Das Verputzen der Röhrchen kann zur Fleckenbildung an den Sichtflächen führen (Farbtöne). Werden statt der Zementröhrchen Betonspreizen **(Abbildungen 1 und 2)** verwandt, so müssen sie gesondert angefertigt werden.

3. Rödelung mit Rödeleisen und Verwendung von Beton-, Eisen- oder Holzspreizen. Der Rödeldraht wird durch Rödeleisen ersetzt, wobei die Eisen aus zwei Außeneisen (Schalen) und einem Inneneisen

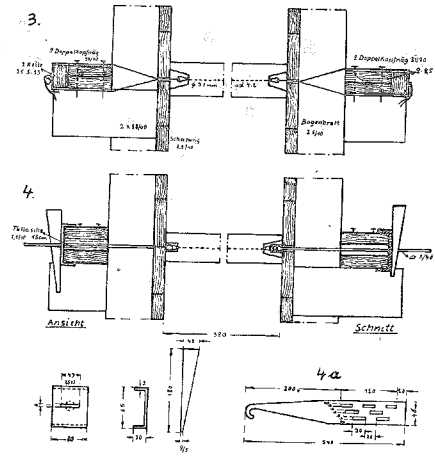

Abbildungen 3 und 4: Anwendungsmöglichkeiten der in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Spreizen für Betonwände, **Abbildungen 4a, b und c:** Spanneisen aus hochwertigem Flachstahl

oder, bei einer anderen Art, aus zwei Außeneisen, zwei Innenschraubösen und dem durch die Ösen zu ziehenden und zu rödelnden Rödeldraht bestehen. Die Eisen können (manche müssen) außerhalb der Schalung mit Schlüsseln gedreht und angezogen werden. Das Spannen kann z. T. innerhalb der Schalung erfolgen. Hierbei wird der Draht mit dem Rödeleisen und dergleichen gespannt und gerödelt. Die Enden der im Beton verbleibenden Eisen sollen etwa 2 cm von den Sichtflächen zurück im Beton liegen.

Vorteile: Weil die im Beton verbleibenden Eisenenden etwa 2 cm von den Sichtflächen zurückliegen, ist, sofern die verbleibenden Betonlöcher gut gefüllt und verputzt werden, die Rostfleckengefahr beseitigt. Ferner ist festzustellen, daß der mehr oder minder schwache Draht bei seiner Beanspruchung, die der Betondruck über die Schalflächen und Hölzer auf den Draht überträgt, mehr oder minder stark gereckt, also gedehnt wird. Wenn Facharbeit geleistet wird, so erfahren die stärkeren Rödeleisen im Gegensatz zu den dünnen Drähten keine zu berücksichtigende Dehnung, weshalb sie eine Gewähr für Maßhaltigkeit bieten können.

Nachteile: Die Eisen sind keineswegs billig. Soll das mittlere Eisen aus dem Beton gezogen werden, so muß es gründlich geölt oder eingefettet werden, da es sonst, dank seiner Haftfestigkeit mit dem Beton, dem Herausziehen ganz erheblichen Widerstand entgegensetzt. Dieser Widerstand und seine Überwindung können dazu führen, daß man aus Fragen der Wirtschaftlichkeit lieber das Eisen im Beton belässt. Soll aber das Eisen sehr früh gelöst und durch Zurückschlagen vom Beton gelockert werden, so wird dem in der Anfangserhärtung befindlichen Beton eine große Spannungsaufnahme auferlegt, die nicht immer zu billigen ist. Fettet man deshalb die Eisen stark ein, um diese später besser herausziehen zu können, so darf nicht übersehen werden, daß dieses Fett in die angrenzende Betonschicht gelangt und somit dem Vollbetonieren nachteilig wird. Das Fett verhindert ein festes Verbinden des neu hineingebrachten Betons und beeinträchtigt die Wasserdichtheit. Auch hier werden die Sichtflächen in ihrem einheitlichen Aussehen durch das Nachputzen der Rödeleisenaussparungen nachteilig beeinflußt. Je nach der Behandlung durch die Facharbeiter werden die Eisen mehr oder minder starke Ersatzanschaffungen verlangen. Sie stellen keineswegs eine restlose Rödeldrahteinsparung dar. Ferner wirkt sich das Bohren der Bretter recht nachteilig aus. Der Draht kommt mit Bohrungen von 5 bis 10 mm Weite aus, während die Rödeleisen, je nach ihrer Stärke, etwa 16 bis 20 mm und noch stärkere Bohrungen zu ihrem Hindurchführen benötigen. Diese Bohrungen erfordern Zeit, stellen eine arge Beschädigung der Bretter dar und lassen, falls nicht sorgfältige Verdübelung oder anderweitige Dichtung erfolgt, sehr viel Zementschlämpe und Betonfeinmörtel hindurchlaufen und entweichen. Der Beton wird in seiner Güte nachteilig beeinflußt. Die Bretter sind aber durch die Bohrungen auch geschwächt worden, weshalb ein höherer Bruch in Rechnung zu stellen ist. Das Bohren der Gurthölzer erwähne ich nicht, da sich dieses vermeiden läßt und sehr leicht durch günstigere Konstruktionen ersetzt und erübrigt werden kann **(Abbildungen 3 und 4).**

Die erwähnten Rödeleisen werden ohne Verwendung der Beton-, Eisen- oder Holzspreizen keine sorgfältige Betonierung zulassen. Schaleisen, deren Gewinde frei liegen, sind leicht Beschädigungen ausgesetzt. Sie erfordern ein entsprechendes Nachschneiden der Gewinde. Sollen Schaleisen zurückgeschlagen werden, so soll man daran denken, daß dieses Schlagen eine verstärkte Kopfausbildung des entsprechenden Rödeleisenendes bewirkt und hierdurch das Herausziehen der Rödeleisen erschwert wird.

Vorschlag a zu 1:

Bei der Rödelung — Rödelung mit Draht — nehme man die Betonspreizen der **Abbildungen 1 bis 4.** Die **Abbildung 3** zeigt die Ausführung des Rödelns und Spreizens, sowie die Verwendung zweier Gurtbretter (2X2,5/10) statt zweier Gurthölzer 10/10. Die Gurtbretter werden mit 2X28/60 er oder 2X31/70 er Doppelkopfnägeln geheftet. Das Spannen ist einmal zwischen den Wänden angedeutet, wobei das außenseitige Spannen und Ankeilen unterbleibt. Als zweite Lösung wird das Spannen des Rödeldrahtes mit zwei Keilen (2X2,5X5X15) gezeigt. Das Keilen erfolgt vor den Gurtbrettern mit Keilen, die aus den Holzabfällen angefertigt werden.

Vorteile: Der Draht ist billig und leicht zu verarbeiten. Der in den Betonspreizen befindliche Draht oder das Rundeisen sind Abfälle, die beim Ausschalen oder beim Längen der Bewehrungseisen anfallen. Man kann den Draht leicht in den Fugen verarbeiten und spart somit die Bohrarbeit, Beschädigung der Bretter, das Verdübeln der Bohrlöcher, das Fortlaufen der Zementschlämpe und dergleichen. Man hat Druck- und Zugglieder in billiger und betongemäßer Ausführung. Rostflecke entstehen nicht, weil man den Draht, der durch die Schlaufen zum Befestigen der Spreizen und der Gurthölzer benötigt wurde, wieder herausziehen kann. Der herausgezogene Draht ist in den zu betonierenden Betonspreizen wieder zu gebrauchen. Die Gurtbretter sind unbeschädigt. Die wenigen Doppelkopfnägel sind mühelos und schnell herauszuziehen, weshalb die unbeschädigten Bretter sofort weiter verarbeitet werden können. Die Spreize bleibt im Beton. Diese Konstruktion ist leicht, flott und billig, sowie in ihrer Ausführung technisch gut. Hätten wir genormte Wände und Bauglieder, so könnten die Spreizen in den arbeitsarmen Wintermonaten angefertigt werden und in den arbeitsreichen Jahreszeiten als Vorarbeit sehr erfolgreich wirken.

Nachteile: Die Betonspreize kostet etwas mehr an Lohn als der übrige Beton. Eine Drahteinlage in der Betonspreize sowie die Rödeldrähte an den Außenflächen müssen immer wieder angeschafft werden. Kleine Schwierigkeiten beim Herausziehen der Rödeldrähte aus den Spreizenschlaufen können sich einstellen, wenn das Ausschalen sehr spät erfolgt, der Beton sehr hart ist und die Rödeldrähte durch tiefliegende Schlaufen geführt werden (nur bei Abbildungen 1 und 3). Kleinere Nachputzarbeiten sind nach dem Herausziehen der dünnen Drähte nötig.

Vorschlag b zu 1:

Bei der Rödelung mit Draht kann man noch sicherer gehen, wenn man meine Spreize **Abbildung 2** wählt. Diese Spreize hat eine Kopf-

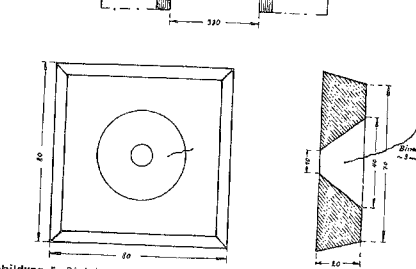

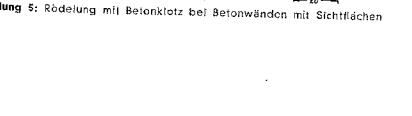

Abbildung 5: Rödelung mit Betonklotz bei Betonwänden mit Sichtflächen

aussparung, welche beim Betonieren nicht vollläuft und somit ein leichteres Herausziehen der Drähte ermöglicht. **Abbildung** 4 zeigt die Spreize der **Abbildung 2** in ihrer Verarbeitung.

Vorteile: Alle Vorteile von Absatz 1 Vorschlag a und sehr leichtes Herausziehen der äußeren Rödeldrähte. Die äußeren Rödeldrähte können nach dem Ausschalen bei der Herstellung der Betonspreizen wieder verwendet werden. Die Spreize bleibt im Beton und stellt eine Teilbetonierung dar. Wasserdichte Arbeit wird garantiert. Nachbetonieren und Füllen der Röhrchen ist nicht nötig.

Nachteile: (Siehe Absatz 1 Vorschlag a.) Anfertigung der Betonspreizen. Nach dem Herausziehen der Drähte muß die Aussparung der Spreizenköpfe nachgeputzt werden.

Vorschlag zu 2:

Dem Rödeln mit Spannklemmen ist das Rödeln mit Keilen **(Abbildung 3)** gegenübergestellt.

Vorteile: Nimmt man die Betonspreize **Abbildung 2** und spannt die Rödeldrähte mit den Spannklemmen, so kann auch hier der Draht nach dem Lösen der Klemmen sofort herausgezogen und weiter verarbeitet werden. Hierdurch wird die Neuanschaffung der Rödeldrähte sehr gemindert.

Nachteile: Die Anschaffung der teueren Spannklemmen, Ersatz und Reparatur der beschädigten Spannklemmen, Anfertigung der Spreizen mit ihrer Drahteinlage, Nachputzen der Spreizenkopfaussparungen und so weiter.

Vorschlag zu 3:

Beim Rödeln mit Spanneisen nehme man die Betonspreize der **Abbildung 2** und hierzu meine Spann- und Rödeleisen **(Abbildungen 4, 4a, 4b oder 4c).** Die **Abbildung** 4 zeigt die Verarbeitung des Spanneisens der **Abbildung** 4a und die Verwendung der Betonspreize der **Abbildung 2.** Das Spanneisen hakt mit seinem Haken in die Schlaufe der Betonspreize und wird von den Klemmen, welche die Gurthölzer zusammenhalten und einen eisernen Anschlag für die Keile bilden, mit eisernen Keilen angekeilt, angezogen und fest verspannt. Die Klemmen halten die Bretter nicht nur zusammen, sondern sie sind auch zweckdienlicher als die sonst verarbeiteten Scheiben, welche sich bei der Verwendung der gewöhnlichen Rödeleisen und ihrem Andrehen nachteilig auswirkten, wodurch die Gurtbretter nicht zusammengehalten, sondern auseinandergedrückt und gedreht wurden. Diese Gurtbretter werden durch Futterlaschen (2,5×10×15) in einem Abstand von 2,5 cm gehalten und durch ein Paar 31/70er Doppelkopfnägel geheftet. Das Spanneisen liegt mit seinem Haken in der Kopfaussparung der Betonspreize **Abbildung 2** und ist aus dieser Aussparung stets mühelos herauszuhaken und unbegrenzt weiter zu verarbeiten. Das Ankeilen ist die schnellste und einfachste Verspannung und Lösungsmöglichkeit. Bei dieser Ausführung, die ich in den Fugen vorsehe, müssen die Bretter jeweils ein wenig geschwächt werden, um das Eisen zwischen sich liegen lassen zu können.

In gleicher Weise wirkt das Eisen der **Abbildung 4b.** Hier wird nicht gekeilt, sondern mit einem Exzenter oder mit einem Dorn und zugehörigem Kuhfuß oder Kniehebel das Spanneisen gespannt, die Klemme mit den Gurt-, Bogen- und Wandbrettern gegen die Betonspreize gedrückt und das Verspannen des Schalkörpers erwirkt.

Die **Abbildung 4c** zeigt die Verwendung eines Spanneisens, welches durch Anziehen der Mutter ein Rödeln und Verspannen der Schalung ermöglicht. Bei diesen drei Eisen werden nicht Scheiben, sondern Klemmen verwendet, die gleichzeitig als Scheibe für die Mutter, für den Keil und den Dorn sowie als Zusammenhalt für die Gurtbretter und zur besten Spannungsübertragung dienen können.

Vorteile: Die Firmen können nach Wahl für diese oder jene Spreize oder Eisen sich entscheiden und die Herstellung selbst übernehmen (nach Erwerb der Berechtigung) und hierbei Rödeldrahtenden und entsprechende Abfälle der Bewehrungseisen verarbeiten lassen. Die einmalige Anschaffung der Eisen spart die äußeren Rödeldrähte der **Abbildung 3,** bietet die Vorteile der Rödeleisen, keine Rostfleckengefahr der Sichtflächen, laufende Verwendungsmöglichkeit, schnellstes Spannen, leichtes Ausschalen, größte Unempfindlichkeit **(Abbildungen 4a und 4b),** leichte Ergänzung an Keilen oder Dornen usw. Bohrungen durch die Gurthölzer sind unnötig, denn man kann die Eisen zwischen zwei Gurtbretter nehmen, die Bogenbretter dichter oder die Gurtabstände geringer halten **(Abbildung 4).** Ein weiterer Vorteil ist, daß die Gurtbretter nur mit Doppelkopfnägeln geheftet sind, welche leicht herausgezogen werden können, ein bruchfreies Ausschalen der Gurtungen gestatten und die sofortige Wiederverarbeitung der Gurtbretter ermöglichen. Die Verwendung der Betonspreize und des Rödeleisens stellt eine Lösung dar, die den Forderungen des Betonbaues entspricht und die Verwendung der Holzspreizen und deren Nachteile oder die Verwendung der eisernen Spreizen und deren etwaige Nachteile vermeidet. Die Verwendung der Spanneisen 4a, b und c in Verbindung mit der Betonspreize **Abbildung 2** erübrigt das bei Zementröhrchen und ähnlichen Aussparungen übliche Nachbetonieren, weshalb kein Nachteil für wasserdichte Bauten entsteht.

Nachteile: Die Betonspreize wird etwas teurer als der gewöhnliche Beton und kann noch nicht in den arbeitsarmen Zeiten hergestellt werden, weil die Wandstärken noch nicht genormt worden sind. Das Nachputzen der Spreizenköpfe muß erfolgen.

Vorschlag 4: Betonklötze

Beim Rödeln mit Draht, aber ohne Verwendung meiner Betonspreizen, nehme man, um rostfreie Sichtflächen zu erhalten, meine Betonklötze **(Abbildung 5).** Es können Beton- und Eisenspreizen genommen werden. Auch Holzspreizen können verarbeitet werden, wenn man

Schornsteinabdichtungen innerhalb der Balkendecken

„Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm entfernt bleiben und durch doppelte in Lehmmörtel und im Verband gelegte Dachsteinschichten von ihnen getrennt werden."

Diese baupolizeiliche Vorschrift stellt eine Mindestforderung dar. Jeder Bauleiter kennt den steten Kampf um die unbedingt notwendige gewissenhafteste Beachtung dieser Vorschriften. Gerade das Mauerwerk innerhalb der Balkenlage wird manchmal weniger sorgfältig, hohlfugig, mit mehr Ziegelbruch wie sonst üblich, ausgeführt. Auch dem gewissenhaftesten Maurer an den Schornsteinröhren können an der kritischsten Stelle der Schornsteine Unvollkommenheiten zustoßen, die die größte Unsicherheit in den Bau bringen und noch nach langer Zeit schwere Schäden verursachen können. Außerdem aber können die in Lehmmörtel im Verband verlegte Dachsteinschichten durch Erschütterungen der Balken, schon beim Nageln der Dielung, gelockert werden und somit die beim Mauern etwa entstandenen Mängel nicht decken.

Jede Unsicherheit und Gefahr wäre behoben, wenn nicht nur die Mindestforderung ausgeführt, sondern mit gleichen Mitteln folgendes getan würde:

Die Balkenköpfe und Balkenauswechslungen werden nicht nur 20 cm von der Schornsteininnenfläche verlegt, sondern 10 cm von der Außenkante der Schornsteinwange. An die Balkenunterseiten werden um den Schornstein herum Schalbretter angeheftet. Die auf jedem Bau vorhandenen Einsatzkästen werden in die einzelnen Schornsteinröhren gesetzt. Die Schornsteinwangen mit dem allseitig vorgesehenen Zwischenraum von 10 cm bis zu den Balkenköpfen und den Balkenwechseln und die Schornsteinzungen werden von Unterkante bis Oberkante Balken mit Beton etwa im Mischungsverhältnis 1:8 dicht ausgestampft.

Die vorgeschlagene Ausführungsart geht also weiter als die baupolizeiliche Vorschrift und ist deshalb zweifellos zulässig. Sie ist schneller ausgeführt und billiger. Vor allen Dingen schließt sie jede unzulängliche Ausführung aus und beseitigt eine große Gefahrenquelle. Diese Ausführungsart entspricht ferner den Bestrebungen „Kampf der Gefahr", weil sie jeden Balken- und Deckenbrand vom undichten Schornstein her unbedingt ausschließt.

Stadtbaumeister P. Klehr.

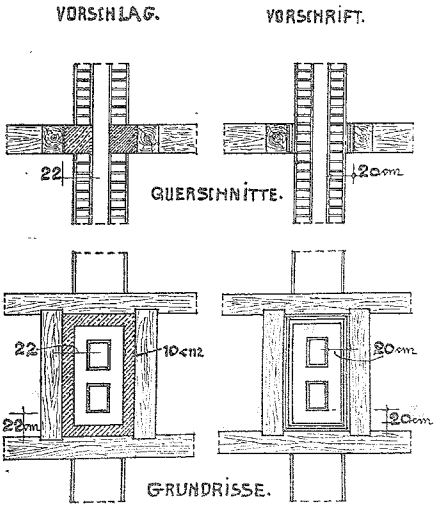

Schornsteinabdichtung innerhalb der Balkendecken. Grundrisse und Querschnitte, links der neue Vorschlag, rechts die baupolizeilich vorgeschriebene Ausführung (Zeichnung des Verfassers)

bei ihrer Verarbeitung die fachgemäße Sorgfalt walten läßt. Rödelt man mit Draht, so sind beim Ausschalen seine Enden so kurz zu schneiden, daß sie in der Aussparung des Betonklotzes versenkt und überputzt werden können. Der Betonklotz findet seinen Halt, indem der kurze einbetonierte Draht durch eine Fuge der Bretter gesteckt und um einen Nagel (20/40) befestigt wird. Der Draht wird angezogen, der Klotz liegt fest an der Schalung und das Drahtende wird um den Nagel gewickelt. Diese Klötze sind sehr leicht herzustellen und für jede Rödelweise zu gebrauchen. Sollte man die Spanneisen der **Abbildungen 4a, b oder c** oder Klammern verwenden wollen, so kann auch der Betonklotz verwendet werden. Die Haken der beiden Spanneisen werden mit Rödeldraht verbunden und das restliche Anspannen durch Keilen usw. erzielt. Auch hier können die Gurtbretter Verwendung finden **(Abbildungen 5 und 3 und 4)**.

Vorteile: Die billige Anfertigung, die unbegrenzte Verwendungsmöglichkeit, rostfreie Sichtflächen, Verwendung jeder Spreizenart, Verwendung des billigen Rödeldrahtes oder der durch ihre häufige Verwendung billig werdenden Spanneisen, Verwendung bei wasserdichten Bauten usw.

Nachteile: Anfertigen der Klötze und der Spreizen, Nichtentfernen der mittleren Drähte oder Eisen und Nachputzen der Klotzaussparung.

Mit diesen Konstruktionen sparen wir Eisen, schonen wir das Schalholz und haben sehr leichtes Ein- und Ausschalen, so daß wir der Leistungssteigerung dienen und den technischen und wirtschaftlichen Belangen vorteilhaft entsprechen, zumal die Betriebe ihre Rund- und Flacheisenabfälle bestens verarbeiten und arbeitsarme Zeiten wirtschaftlich ausnutzen können.

Bau-Wirtschaftliches

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Wohl auf keinem Gebiete des Schaffens der Gegenwart haben sich die Grundsätze des Wirtschaftlichen so zielsetzend und gestaltend ausgewirkt, wie gerade beim Bauen. Vielfach findet man, daß es außerordentlich schwer zu fallen scheint, neben der umfangreichen Tagesarbeit hier die Zusammenhänge zu erschauen. Zusammenhangloses Anwenden dieses oder jenes einzelnen Grundsatzes, stures Befolgen dieser oder jener einzelnen Verordnung oder Anordnung führen aber zu Zweifeln. Ihnen wohnt daher die große Gefahr der Fehldispositionen, unnützer Wort- und Papierkriege inne.

Die Berufskameraden, die auf mehrere Jahrzehnte praktischen Schaffens zurückblicken können, erlebten wohl alles. Wie oft und an wievielen ist aber die Entwicklung vorübergegangen, ohne daß sie Gelegenheit genommen haben, sie als Ganzes und als Selbstverständliches zu sehen. Wenn wir etwa nur bis in die Zeit nach dem Weltkriege zurückgehen, so können wir deutlich den Eingang des Wirtschaftlichen in das Bauschaffen sehen. Das ist nicht so zu verstehen, daß es nicht schon seit langer Zeit im Bauschaffen wirtschaftliche Fragen gab, daß sie erkannt und gemeistert worden sind. Aber wenn wir etwa die ersten 1½ Jahrzehnte nach dem Weltkriege mit der Entwicklung in den letzten 6 Jahren vergleichen, so zeichnet sich recht deutlich ab wie zunächst ein Tasten, ein Versuchen und mancher erhebliche Fehlschlag in der Zeit vor 1933 unter der Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus abgelöst worden sind durch zielbewußtes Nachholen des Versäumten. Ziemlich stürmisch ist die Entwicklung in den letzten Jahren gewesen, sie ist es heute noch. Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben erzwingen ein Tempo, das vom einzelnen dreißen recht viel verlangt. Normung, Materialeinsatz, Arbeitsaufwand, Preisaufbau, alle diese Probleme sind eben heute grundsätzlich mit dem Ziele baldiger restloser Lösung angepackt worden. Die Planung erschöpft sich heute nicht mehr wie ehedem im rein Gestaltenden, sondern das Wirtschaftliche verlangt gebieterisch volle Beachtung.

Das Bauschaffen kann schwer mit anderem Schaffen verglichen werden. Diesem Grundsatze wird z. B. durch die Baupreisverordnung, die auf dem Gedanken der Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Preisbildungsrechts auf das Bauschaffen beruht, je durchaus Rechnung getragen. Man kann nicht ohne weiteres etwa die Wirtschaftsgrundsätze eines Standortbetriebes der Metallindustrie auf einen Baubetrieb anwenden. „Eines schickt sich nicht für alle", das ist ganz richtig. Aber man kann aus dem wirtschaftlichen Verhalten anderer lernen, und darin liegt wohl der Kern der Sache. Gerade der Techniker ist ja der Mann mit der ausgeprägten Disziplin fachlichen Denkens. Es ist daher doch eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit, daß er wirtschaftliche Grundsätze, die er auf anderen Gebieten des technischen Schaffens fand, auf das Gebiet seines Schaffens, nämlich auf das Bauschaffen, übertrug. So gingen die ersten Berufskameraden der Bautechnik bei jenen Betrieben, die unter äußerlich günstigeren und vor allem stetigen Voraussetzungen „produzierten", nicht stumpfsinnig in die Schule, sondern sie lernten, schauten, überlegten und führten diesen oder jenen bei uns Bauleuten bisher wenig oder gar nicht beachteten wirtschaftlichen Grundsatz ein. Wie bei allem im Leben, teils mit positivem Erfolge, teils mit negativem. Wenn heute das Wirtschaftliche unabdingbarer Bestandteil aller Planungs- und konstruktiven Fragen im Bauschaffen geworden ist, so nicht deshalb, weil uns gerade in diesen Jahren wirtschaftliche Bestimmungen über das Bauschaffen in weit größerem Maße gegeben werden als in all der vergangenen Zeit, **sondern weil eine seit Jahrzehnten sich abzeichnende Entwicklung mit zielbewußtem klar erkennendem Blicke zu dem heute mehr denn je notwendigen Abschlusse gebracht werden soll und muß.** Wir können und wollen es uns nicht mehr leisten, es so zu machen wie es ist, sondern wir wollen es besser machen, solange wir noch bessern können. So gesehen, steht eben alles Wirtschaftliche im Bauschaffen trotz aller scheinbaren Vielfalt auf einem Nenner. Wenn nun mehr und mehr die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Grundsatze auch im mittleren und kleineren Baubetriebe zu uneingeschränkter Geltung kommen muß, so ist das ebenfalls nichts Künstliches, sondern eine ganz zwangsläufige Folge der Entwicklung.

Man kann in einer neuen Norm, in einer Vorschrift über Materialeinsatz, in der Zielsetzung, möglichst gewisse Werte des Arbeitsaufwandes zu erreichen, nicht engherzig sehen, was an neuen Verpflichtungen für den einzelnen hinzukommt, sondern ausschließlich das, was das Ergebnis betrifft. Und so kann auch dieser oder jener verpflichtend ausgesprochene Grundsatz nicht dann kleiner Kritterei geopfert werden, wenn er in dieser oder jener Anordnung sich noch nicht zu dem erstrebten Erfolge führen läßt. Es bedarf alles im Leben einer gewissen Erprobungszeit, bis es sich zur klarsten Restform entwickelt. Und in diesem Entwicklungsprozeß stehen wir in bezug auf das Bauschaffen gerade mitten drin. Auch ihn in kürzester Zeit zum siegreichen Anschlusse zu bringen, ist die große Aufgabe aller am Bauschaffen irgendwie Beteiligten, die große Aufgabe, die gerade die Bedeutung des Bauschaffenden im heutigen Deutschland mit in den Brennpunkt allen Geschehens gestellt hat. Wenn wir vom Bau daher heute durch alles „Bau-Wirtschaftliche" vor manch' schwere Aufgabe gestellt werden, so mögen liebe Gewohnheit und Bequemlichkeit gewiß manche harte Bedrängnis erleiden — **aber das Wachsen vom „Nur"-Techniker zum wirtschaftlich geschulten und wirtschaftsverantwortlichen Bau-Techniker** ist eben eine Aufgabe, wie sie Bauleute vergangener Generationen in dieser Größe nicht gehabt haben und kommende Generationen keine haben dürften. Und darin wollen wir trotz aller oder gerade wegen aller „wirtschaftlichen" Belastungen unseres Wirkens, Sinn unseres heutigen Bau-Techniker-Daseins sehen.

Bewertung von Fabrikgrundstücken

Keine Berücksichtigung der Kapazitätsausnutzung einzelner Unternehmungen beim Weil'schen Verfahren

Fabrikgrundstücke sind Geschäftsgrundstücke im Sinn des § 32 Absatz 1 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz. Sie sind § 33 Absatz 2 Satz 1 RBewGDV. mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. Die Bewertung eines Fabrikgrundstücks hat also nach seiner Beschaffenheit zu erfolgen, d. h. es ist sein objektiver Wert zu ermitteln. Es kommt nicht darauf an, ob eine Fabrik gut oder schlecht geht. Der Gang eines Unternehmens kommt im dem Geschäftswert und in dem Geschäftsergebnis zum Ausdruck. Bei der Bewertung des Fabrikgrundstückes muß er außer Betracht bleiben. Wenn z. B. zwei baulich gleichwertige Fabriken nebeneinanderliegen und die eine gut und die andere schlecht geht, so müssen an sich beide Fabriken gleichbewertet werden.

Wie der gemeine Wert im einzelnen zu ermitteln ist, darüber bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Das Verfahren ist durch besondere Erlasse des Reichsministers der Finanzen geregelt worden, die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung eines Steuergesetzes sind. Schon in einem früheren Gutachten hat der Reichsminister der Finanzen den Standpunkt vertreten, daß auch die Steuergerichte das in den Erlassen geregelte Verfahren für die Bewertung der Fabrikgrundstücke als maßgebend anerkennen und ihren Entscheidungen zugrundelegen müssen. Der Reichsfinanzhof ist den Ausführungen des Ministers über die rechtliche Bedeutung der Richtlinien in einem Urteil vom 19. Januar 1939 — RStBl. 1939 S. 684 — gefolgt. Auch in einem neueren Urteil vom 1. August 1940 — III 52/39 — beschäftigt sich der RFH. mit dieser Frage und skizziert noch einmal die Weilsche Bewertungsmethode in anschaulicher Weise.

Nach diesem Verfahren werden die Fabrikgrundstücke auf der Grundlage des Realwerts bewertet. Der Realwert des Grundstücks wird aus dem gemeinen Wert des Grund und Bodens und

aus den Herstellungskosten der Gebäude am Bewertungsstichtag gebildet. Genau genommen, müßte dies der objektive Wert des Fabrikgrundstücks sein. Das Weilsche Verfahren nennt den Realwert aber nur den Ausgangswert. Dieser Wert selbst kann wegen besonderer Verhältnisse (Strukturänderung, unorganischer Aufbau, wirtschaftliche Überalterung der Gebäude) gekürzt werden. Vom ungekürzten oder gekürzten Ausgangswert kommt man auf den gemeinen Wert, indem man auf den Ausgangswert die Wertzahl des Weilschen Verfahrens anwendet. In dem Ausgangswert sieht das Weilsche Verfahren den gemeinen Wert des Fabrikgrundstücks bei Vollbeschäftigung. Ist die Industrie nicht vollbeschäftigt, so muß der Ausgangswert gekürzt werden. Die Kürzung findet ihren Ausdruck in der für die einzelnen Industriezweige festgesetzten Nutzungsziffer. Diese wird durch Mittelung mit 100 zur Wertzahl. Die Wertzahl ist also der Hundertsatz, mit dem der Ausgangswert angesetzt wird.

Sowohl die Sonderabschläge (siehe oben) als auch die Nutzungsziffer oder Wertzahl beziehen sich auf Umstände, die an sich mit dem objektiven Wert eines Grundstücks nichts zu tun haben. Sie bringen eine Annäherung an den Teilwertgedanken, indem sie auch den durchschnittlichen Ertragswert berücksichtigen. Trotzdem ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Richtlinien für die Bewertung von Fabrikgrundstücken die Bewertung abschließend regeln und daß von den Richtlinien nicht abgewichen werden darf. Die Richtlinien, die auf umfangreichen und sorgfältigen Erhebungen beruhen, sind das zuverlässigste Mittel, um eine möglichst richtige und vor allem eine möglichst gleichmäßige Bewertung zu erreichen, die namentlich für die Grundsteuer von Bedeutung ist. Die Mittelung der Nutzungsziffer mit 100, d. h. die Festsetzung einer Wertzahl, ist das Ergebnis langer Verhandlungen zwischen Reichsminister der Finanzen und Industrie.

Wenn bei verschiedenen Grundstücken desselben Industriezweiges die Ausnutzung der Kapazität unterschiedlich ist, kann dieser Umstand auf die Bewertung der Fabrikgrundstücke keinen Einfluß haben. Wenn in dem oben gebildeten Beispiel auf dem einen der beiden baulich gleichwertigen Grundstücke das eine mit voll ausgenutzter Kapazität und das andere Grundstück mit nur wenig ausgenutzter Kapazität betrieben wird, so müssen trotzdem beide Grundstücke gleichbewertet werden. Die volle Ausnutzung oder die nur teilweise Ausnutzung der Kapazität ist nur von Bedeutung für den Geschäftswert und das Geschäftsergebnis der beiden Fabriken.

Eine Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Gerechtigkeit kann nicht darin erblickt werden, daß dieselbe Nutzungsziffer bei Fabriken mit voll ausgenutzter und nicht voll ausgenutzter Kapazität angewendet wird.

Das Steuerverfahren muß so einfach wie möglich gestaltet sein, persönliche Verhältnisse müssen ausscheiden. Ein Fabrikgrundstück ist nicht deshalb weniger wert, weil etwa der derzeitige Fabrikbesitzer ungeeignet ist und deshalb Verluste hat, oder weil er zu wenig Rohstoffe hat. Bei der Ermittlung der Nutzungsziffer ist allgemein dem Umstand, daß einzelne Teile eines Fabrikgrundstücks ungenutzt sind, mindestens nach dem Durchschnitt bereits Rechnung getragen worden. Bei der Ermittlung des objektiven Werts eines Fabrikgrundstücks kommt es jedenfalls auf die Ausnutzung der Kapazität überhaupt nicht an.

Regierungsrat Maschkowski, Lauenburg Pomm.

Ein interessanter Rechtsfall

Vor einer Reihe von Jahren stand ein interessanter Streit zur Entscheidung, der sehr treffend beleuchtet, wie wichtig es ist, bei Verträgen, für die der Gesetzgeber eine bestimmte Form vorgeschrieben hat, diese einzuhalten.

Ein Bauherr und ein junger Architekt, der sich unmittelbar vor dem betreffenden Auftrage beruflich niedergelassen hatte, schlossen einen Architektenvertrag ab, bei dem vereinbart wurde, daß der Hauptanteil des anfallenden Architektenhonorars mit der **Eigentumsübertragung eines dem Bauherrn gehörenden Grundstückes beglichen werden sollte.** Für den Bauherrn, der leider dazu neigte, den Erstlingsauftrag an den jungen Architekten für sich möglichst wirtschaftlich günstig auszugestalten, ergaben sich aus der Verletzung der Formvorschrift recht üble Folgen. Zwar war das Architektenhonorar richtig nach der Gebührenordnung für Architekten berechnet worden, aber der Grundstückswert des zu übereignenden Grundstücks war, wie der Prozeß ergab, doch wohl etwas zu günstig angenommen worden. Der Architektenvertrag führte später zum Prozeß, weil der Bauherr dem Architekten mangelhafte Architektenleistungen vorwarf. Nun stellte sich in dem Rechtsstreit der Architekt auf den Standpunkt, daß der Architektenvertrag überhaupt auf der Grundlage der teilweisen Bezahlung seines Honorars mit dem Grundstücke nichtig sei. Der Vertrag ermangelte nämlich der in BGB. § 313 vorgesehenen Form, die für Grundstücksübereignungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Vertrages vorschreibt. Dies gilt auch dann, wenn die Verpflichtung zur Grundstücksübereignung, wirtschaftlich gesehen, nur einen Teil des gesamten Vertrages ausmacht. Der ganze Architektenvertrag hätte in dem genannten Falle gerichtlich oder notariell beurkundet werden müssen. Der Architekt lehnte daher mit Recht die „Bezahlung" durch Grundstücksübereignung ab und forderte die geldliche Zahlung seines gesamten Honorars. Dieses Honorar bemißt sich aber nach der Gebührenordnung, die bei geldlicher Vergütung nicht über den Umweg zu günstig beurteilter Sachentgelte (Grundstück) umgangen werden kann. Denn als zweiter rechtlich sehr beachtlicher Gesichtspunkt liegt in dem genannten Falle das Umgehen der verbindlichen Architekten-Gebührenordnung. Wenn auch in diesem Falle, was vom Standpunkte der Durchsetzung des Rechts sehr zu begrüßen ist, der Architekt nicht den bei einwandfreier Vertragsform ihm widerfahrenden Nachteil tragen mußte, so ist doch recht lehrreich, daß die Nichtigkeit des Vertrages auch wirtschaftlich die Beziehungen zwischen Bauherrn und Architekten auf eine völlig andere Basis gestellt hat. Unter der Geltung des Preisrechts würde heute übrigens die Vereinbarung des zu hohen Grundstückspreises auch innerhalb der Vereinbarung des Eigentumsübergangs als Sachentgelt als Verstoß gegen das Gesetz gelten müssen. Es sei noch bemerkt, daß alle diese Grundsätze auch auf die Fälle zutreffen, in denen der Bauherr an den Bauausführenden einen Teil der Vergütung durch das Sachentgelt Grundstück leistet. Auch hier ist die Form des BGB. § 313 zu wahren und auch hier bedeuten unzutreffend hohe Preisansätze für das „in Zahlung zu gebende" Grundstück Verstöße gegen das Preisbildungsrecht.

Dr. R., B.

Grundsätzliche Fragen zu dem Begriff Betriebszugehörigkeit

Die Tarif- oder Betriebsordnungen staffeln fast ausnahmslos die Urlaubshöhe nach der Betriebszugehörigkeit. Diese Regelung stellt gleichzeitig eine Anerkennung der Betriebstreue dar.

Wenn der Betrieb den Inhaber wechselt, so tauchen mitunter **Zweifel auf, ob die Zeit der Betriebszugehörigkeit bei dem früheren Unternehmer von dem neuen Unternehmer mit zu berücksichtigen ist.**

Wenn der neue Unternehmer in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintritt, so muß er auf Grund des Arbeitsvertrages die bisherigen Jahre der Betriebszugehörigkeit mit berücksichtigen, da der Unternehmer durch die Rechtsnachfolge in den Arbeitsvertrag sämtliche Rechte, aber auch sämtliche Pflichten seines Vorgängers mitübernommen hat.

Wenn der neue Unternehmer in die bestehenden Arbeitsverträge **nicht** eintritt, sondern mit den Gefolgschaftsmitgliedern **neue** Dienstverträge abschließt, so sind trotzdem die Jahre der bisherigen Betriebszugehörigkeit bei der Urlaubsberechnung zu berücksichtigen. In den jeweiligen Bestimmungen der Tarifordnungen betreffend die Urlaubsstaffelung nach der Betriebszugehörigkeit kommt der grundsätzliche Gedanke zum Ausdruck, daß der Urlaub eine Folge der langen Zugehörigkeit zum Betriebe sowie der Arbeit in dem Betriebe ist, daß er also erst in zweiter Linie der vertraglichen Verbundenheit mit dem jeweiligen Betriebsinhaber entspringt. Der Urlaub ist somit grundsätzlich an den Betrieb gebunden. Folgt er aber dem Betriebe, so muß er, wie das Landesarbeitsgericht Zweibrücken in einer Entscheidung vom 22. August 1938, Sa 5/38 (abgedruckt DAF. Entscheidungssammlung Juli 1939, Folge 7) hervorhebt, beim Wechsel der Inhaber, und zwar auch bei wiederholtem Wechsel sowohl hinsichtlich der Gewährung als auch der Dauer des Urlaubs den letzten Inhaber ergreifen, dem bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung die Gewährung des Urlaubs zugemutet werden kann.

Für die Entstehung oder die Dauer eines Urlaubsanspruchs kommt es also nicht so sehr auf die Person des Betriebsinhabers als auf den Betrieb selbst an. Beim Wechsel des Betriebsinhabers ist die unter dem früheren Betriebsinhaber im Betriebe verbrachte Zeit für die Berechnung des Urlaubs regelmäßig mit in Ansatz zu bringen.

In diesem Zusammenhang interessiert schließlich auch die Frage der Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit. Im Vordergrund steht auch hier die Betriebsgemeinschaft. Wer für kürzere Zeit die Arbeit unterbricht, gibt seine Bindungen dem Betriebe gegenüber noch nicht auf, sondern betrachtet sich als noch der Betriebsgemeinschaft zugehörig. Mangels einer abweichenden tariflichen Regelung ist deshalb bei kürzeren Unterbrechungen des Dienstverhältnisses die vor der Unterbrechung des Dienstverhältnisses liegende Betriebszugehörigkeit mit zu berücksichtigen.

Auch eine zeitweise Stillegung des Betriebes, die eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses und somit der Betriebszugehörigkeit zur Folge hatte, ist, wie das Landesarbeitsgericht Zweibrücken in seinen Entscheidungsgründen noch besonders hervorhebt, unschädlich. Die Unterbrechung führt ebenfalls zu einer Mitberücksichtigung der früheren Betriebszugehörigkeit, sofern es sich bei dem neu eröffneten Betrieb trotz der Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit um ein und denselben Betrieb handelt.

Assessor Carl-Heinz Altmann, Rechtsstellenleiter der DAF.

Erlasse und Verordnungen

Ausnahmegenehmigung

zur Anordnung 2 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung (Beschlagnahme von Baueisen), vom 11. November 1940

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 der Anordnung 2 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung vom 23. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 118 vom 23. Mai 1940) erteile ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft und mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die

allgemeine Ausnahmegenehmigung,

daß die den Bestimmungen der Anordnung 2 unterliegenden Bauherren und Bauunternehmungen mit sofortiger Wirkung berechtigt sind, ohne Abgabebescheid des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft die beschlagnahmten Bestände, soweit über sie noch nicht gemäß den Bestimmungen der 1. Durchführungs-Anordnung zur Anordnung 2 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 138 vom 15. Juni 1940) anderweitig verfügt ist, an die Mitglieder der Fachgruppe Eisen- und Stahlhandel zu veräußern.

Die Mitglieder der Fachgruppe Eisen- und Stahlhandel sind berechtigt, ohne Zuweisungsbescheid des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft die beschlagnahmten Bestände zu erwerben.

Der Eisen- und Stahlhandel ist verpflichtet, nach Abschluß des Kaufvertrages sofort der zuständigen Obersten Bauleitung der Reichsautobahnen das übernommene Material unter Angabe der Sorten, Abmessungen, Mengen sowie des Eigentümers und des Lagerplatzes zu melden. Die Beschlagnahme des vom Eisen- und Stahlhandel übernommenen Materials erlischt mit dieser Meldung.

Der Eisen- und Stahlhandel ist zur Zahlung einer Entschädigung nach den Bestimmungen des § 7 der Anordnung 2 bzw. des § 8 der 1. Durchführungs-Anordnung verpflichtet.

Der Eisen- und Stahlhandel hat bis spätestens 1. April 1941 der für seinen Geschäftssitz zuständigen Obersten Bauleitung der Reichsautobahnen für die auf Grund dieser Ausnahmegenehmigung bezogenen Erzeugnisse eine entsprechende Menge Kontrollnummern zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabe einer Lagerersatzbestellung ist insoweit unzulässig.

Ich erteile ferner die

allgemeine Ausnahmegenehmigung,

daß der Eisen- und Stahlhandel entgegen den Bestimmungen der 2. Durchführungs-Anordnung der Reichsstelle für Eisen und Stahl zur Anordnung 2 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung nicht zu einer Anfrage bei den Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen verpflichtet ist, wenn das zur Ausführung eines Auftrages erforderliche Material den gemäß obiger Ausnahmegenehmigung übernommenen Beständen entnommen werden kann.

Berlin, den 11. November 1940.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel.

Rechtswesen

Werbeschilder als „bauliche Anlagen" i. S. der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936

Verunstaltende Werbeschilder müssen entfernt werden

Der Inhaber einer Hotelgastwirtschaft hatte mit Erlaubnis der Eisenbahnverwaltung, aber ohne Genehmigung der zuständigen Baupolizei an zwei Eisenbahnunterführungen Werbeschilder aus Eisenblech anbringen lassen, die auf dunklem Grunde in gelben Buchstaben die Aufschrift trugen: „Wohin? Hotel Schwarzer Bock"; außerdem war auf den Schildern der Kopf eines Bockes abgebildet. Die Baupolizei verlangte die Entfernung der Schilder, weil sie gegen § 1 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 verstießen. Der Gastwirt wehrte sich dagegen und brachte den Streit bis vor das Preußische Oberverwaltungsgericht. Er wurde zur Entfernung der Schilder verurteilt. Zur Begründung führte das PrOVG. u. a. folgendes aus:

Die Verordnung gilt nicht nur für Wohnhäuser, sondern nach ihrem klaren Wortlaut für „bauliche Anlagen". Unter „baulichen Anlagen" ist alles das zu verstehen, was nach dem Sprachgebrauch im technischen Sinne „gebaut" wird. Es gehören dazu alle Hoch- und Tiefbauten ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Baumaterialien, insbesondere also auch Brückenbauten. Das OVG. hat auch bereits ausgesprochen, daß nach den Vorschriften der Baugestaltungsverordnung ebenso wie die baulichen Anlagen selbst auch Werbeschilder zu beurteilen sind, die als Bestandteil oder Zubehör an den Außenseiten der baulichen Anlagen angebracht werden. Eine bauliche Anlage, deren Außenseiten durch Werbeschilder verdeckt werden, kann nicht mehr durch die verdeckten Bauteile wirken, sondern nur noch im Zusammenhang mit den verdeckenden Teilen. Für die ästhetische Betrachtung, wie sie die Verordnung über Baugestaltung verlangt, sind daher derartige Schilder den eigentlichen Bestandteilen der baulichen Anlage gleichzuachten.

§ 1 der Baugestaltungsverordnung stellt drei Forderungen auf: Er verlangt, daß bauliche Anlagen Ausdruck anständiger Baugesinnung sind, daß sie werkgerecht durchgebildet werden und daß sie sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Diese Anforderungen haben den Zweck, ein harmonisches, von Gemeinschaftsgeist und fachlichem Können zeugendes Gesamtbild zu erreichen. Die Vorschrift, daß das einzelne Bauwerk der Ausdruck anständiger Baugesinnung sein soll, bedeutet, daß es nach den Regeln der guten Baukunst klar gestaltet werden soll. Das Verlangen werkgerechter Durchbildung bezieht sich auf die handwerksmäßige Ausführung der einzelnen Gebäudeteile. Das Erfordernis, daß eine bauliche Anlage sich in die Umgebung einwandfrei einfügen muß, ist im wesentlichen dasselbe, wie es bereits in §§ 1 und 2 Preuß. VerunstaltungsG. von 1907 und in § 24 der EinheitsbauO. enthalten ist, nämlich, daß eine gröbliche Verunstaltung und eine Beeinträchtigung (Störung) der Eigenart des Ortsbildes nicht eintreten darf. Vorliegend ist festgestellt, daß die Schilder mit ihren großen gelben Buchstaben und dem Bild des Bockes für jedes ästhetisch geschulte Auge häßlich wirken und sich der Umgebung nicht einwandfrei einfügen. Daß die Eisenbahnverwaltung die Anbringung der Schilder erlaubt hat, bedeutet noch nicht, daß sie baupolizeilichen Erfordernissen entsprechen. Die Eisenbahn brauchte die Schilder auf etwaige verunstaltende Wirkung nicht zu prüfen, das war Sache der Baupolizei. Im übrigen soll eine Außenwerbung grundsätzlich nicht etwa unterbunden werden, sie muß sich nur im Rahmen der bestehenden Gesetze halten und darf nicht zu einer gesetzlich verbotenen Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes führen. Bei dem hohen Stande der deutschen Reklameindustrie und des deutschen Bauhandwerkes ist nicht zu bezweifeln, daß in jedem Falle Reklameanlagen geschaffen werden können, die einerseits den Zweck der Werbung, andererseits die Harmonie des Ortsbildes berücksichtigen. „Reichsgerichtsbriefe" (PrOVG. IV C 28/38). K. M.

Buchbesprechungen

„Das gesamte Miet- und Wohnungsrecht." Von Dr. jur. C. Mölders und Rechtsanwalt H. Burmann. (Verlag Hermann Luchterhand, Berlin-Charlottenburg 9, Ahornallee 18.) Ergänzbare Lose-Blatt-Sammlung. Grundwerk mit etwa 1200 Seiten. Preis 9 RM. Die bedarfsweise erscheinenden Ergänzungen werden seitenweise nach Anzahl und Umfang berechnet.

Die neue, 32 Seiten starke Ergänzungslieferung Nr. 31, behandelt ausführlich das **Gesetz über die Bereinigung alter Schulden**, das jetzt in neuer Fassung gilt. Ausführlich werden die Auswirkungen auf den Haus- und Grundbesitz, die Behandlung von Grundpfandrechten und Zwangsversteigerungsgewinnen und die sonstigen Einzelheiten besprochen. Die vorliegende Ergänzungslieferung unterrichtet ferner über die Rechtslage bei Mietverträgen mit Juden, über die Erhebung der Mehreinkommensteuer, über die Erlasse zur Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen und zur Überwachung der Verdunklung. Auch diese Lieferung bringt somit wertvolle Ergänzungen zu dem von uns in Heft 44/1940 ausführlich besprochenen Werke, das dem Haus- und Grundbesitz ein zuverlässiger und wichtiger Helfer ist. Dr. Reuter.

Fragekasten

Frage Nr. 33. (Streit um die Mörtelmischung.) Ich habe die Maurerarbeiten für eine Fabrikhalle übernommen. Der örtliche Bauleiter hat schon einmal darauf hingewiesen, daß sowohl die Verwendung als auch das Mischungsverhältnis des Mörtels nicht dem Bauvertrage entsprechen. Im Leistungsverzeichnis sind aber gar keine Mischungsverhältnisse für den Mörtel angegeben. Ich bin, obwohl für den Bauvertrag die VOB. in allen Teilen gilt, der Ansicht, daß die Entscheidung über Anmachemengen und Mischungsverhältnisse des Mörtels meine Sache sind. Entstehen durch mein Verschulden Schäden, so muß ich ja auch später dafür haften. Kann mich der Bauleiter zwingen, Mörtel nur in bestimmten Mengen herzustellen und ein bestimmtes Mischungsverhältnis einzuhalten? K. M., D.

Antwort auf Frage Nr. 33. (Streit um Mörtelmischung.) Jawohl, der Bauleiter kann verlangen, daß der Mörtel sowohl hinsichtlich der Anmachemengen als auch des Mischungsverhältnisses dem Bauvertrage entspricht. Die hier anfallenden Entscheidungen liegen durchaus nicht bei Ihnen. Dem Bauvertrage liegt, wie Sie schreiben, die VOB. in allen Teilen zu Grunde. Also ist auch Teil C der VOB. „Technische Vorschriften für Bauleistungen", Vertragsbestandteil geworden. Ihre Leistungen müssen diesen Bestimmungen entsprechen. Widersprechende Leistungen sind als Vertragsverletzung zu werten. VOB. Teil B § 4 Ziff. 2 besagt eindeutig, daß der Auftragnehmer die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrage auszuführen hat. Der auf der VOB. aufbauende Bauvertrag gibt aber für den Fall, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Mischungsverhältnisse der Mörtel nicht angegeben sind in II. Maurerarbeiten (Din 1963), A. Baustoffe, Ziffer 8, Fußnote, Vorschriften über die Mischungsverhältnisse. Grundsatz ist zunächst, daß der Mörtel so durchgemischt sein muß, daß er eine gleichmäßige Masse bildet. Auch darf er nur in so geringen Mengen bereitet werden, daß er vor der Verwendung nicht schon teilweise abgebunden hat. Als Mischungsverhältnisse kommen nach der genannten VOB.-Vorschrift in Frage: Kalkmörtel zum Mauern: 1 Raumteil Kalkbrei und 3 Raumteile Sand oder 1 Raumteil Kalkpulver und 4 Raumteile Sand. Hier liegt bei dem Auftragnehmer lediglich das Wahlrecht, ob er Kalkbrei oder Kalkpulver verwenden will. Zementmörtel zum Mauern muß bestehen aus: 1 Raumteil Zement und 5 Raumteilen Sand. Bei Kalkzement- oder verlängertem Zementmörtel sind zu mischen: 50 kg Zement auf 250 Liter Kalkmörtel. Andere, als die hier vorgesehenen Mischungen müssen als vertragswidrige Leistungen angesprochen werden, was eine Entziehung des Auftrages nach VOB. Teil B § 4 Ziff. 9 zur Folge haben kann. Mit Rücksicht auf die unter Umständen recht üblen wirtschaftlichen Folgen, empfehlen wir Ihnen dringend, die genannten Mischungsverhältnisse einzuhalten. Dr. R., B.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 47 21. November 1940

Baupolizeiliche Vorprüfung der Baupläne

Zum Wohnungsbauprogramm nach dem Kriege

Mit dem Erlaß an die Wohnungsressorts vom 13. Juni 1940 (IVa 2 Nr. 2006 — 163/40) hat bekanntlich der Reichsarbeitsminister die erforderlichen Anweisungen zur Vorbereitung der nach Kriegsende in Angriff zu nehmenden umfassenden Wohnungsbaumaßnahmen erteilt. Im Rahmen eines Sofortprogramms werden von allen diejenigen Bauvorhaben zur Durchführung kommen, die bereits vor dem Kriege oder in der ersten Kriegszeit vorbereitet worden sind, deren Ausführung aber aus kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten zurückgestellt werden mußte.

Für diese Bauvorhaben liegen zum Teil bereits fertige Baupläne vor, zum Teil sind diese in der Aufstellung begriffen. Gegenüber den von Wohnungsunternehmen usw. gestellten Anträgen auf Vorprüfung solcher Bauvorhaben haben nach den dem Reichsarbeitsminister zugegangenen Berichten verschiedentlich die Baupolizeibehörden die Auffassung vertreten, daß eine Vorprüfung nur bei gleichzeitiger Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arbeitsamtes durchgeführt werden könne. Diese kann aber für Bauvorhaben, die erst nach dem Kriege begonnen werden sollen, naturgemäß nicht erteilt werden.

Um die Baupolizeibehörden bei der später zu erwartenden Häufung von Baugenehmigungsanträgen zu entlasten und damit gleichzeitig die unverzügliche Inangriffnahme der einzelnen Bauvorhaben nach dem Kriege sicherzustellen, bittet der Reichsarbeitsminister die Landesregierungen, nachgeordneten Behörden, Dienststellen usw. mit einem Runderlaß vom 18. Oktober 1940 (IVc 6 Nr. 8700—43/40) zu veranlassen, daß die Baupolizeibehörden künftig nach folgenden Gesichtspunkten verfahren:

Soweit die Vorprüfung von Bauvorhaben beantragt wird, die im Rahmen des Sofortprogramms alsbald nach Kriegsende ausgeführt werden sollen, geben die Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) diesen Anträgen bereits jetzt nach Maßgabe der verfügbaren, nicht durch die Bearbeitung kriegswichtiger Bauvorhaben gebundenen Kräfte statt. Die Vorprüfung hat sich, sofern bereits vollständig durchgearbeitete Baupläne vorgelegt wurden, auch auf die Beachtung der auf Grund der Verordnung vom 30. Juni 1937 / 15. August 1939 (RGBl. I 728, 1425) erlassenen Richtlinien zur Einsparung von Baustoffen zu erstrecken; dieser Baustofflichen Vorprüfung ist das ausgefüllte Formblatt der später zu erstattenden Bauanzeige an das Arbeitsamt zugrunde zu legen. Über das Ergebnis der Vorprüfung erteilt die Baupolizeibehörde einen Vorbescheid, der nach Möglichkeit bereits sämtliche für den Fall der späteren Baugenehmigung zu stellenden Forderungen aufführen soll, wobei selbstverständlich die Berücksichtigung einer in der Folgezeit etwa eintretenden Änderung der baupolizeilichen Bestimmungen sowie der Richtlinien für die Einsparung von Baustoffen vorbehalten bleiben muß. Daß der Vorbescheid weder einen Anspruch auf Baustoffzuteilung noch die Berechtigung zum Baubeginn begründet, sondern hierfür auch weiterhin nach den bestehenden Weisungen die Aushändigung des Bauscheins durch die Baugenehmigungsbehörde maßgebend bleibt, wird in dem Vorbescheid zweckmäßig klargestellt.

Soweit die Baupolizeibehörden aus einer derartigen Vorprüfung Gebühren zu erheben haben, empfiehlt der Reichsarbeitsminister, diese Gebühren nach Möglichkeit bis zur Erteilung der endgültigen baupolizeilichen Genehmigung zu stunden oder aber auf die später fällig werdenden Baugenehmigungsgebühren anzurechnen.

Neuzeitliche Wohnungshygiene auch im Dorf

Entsprechend der hohen Bedeutung der Landarbeit für die Volksgemeinschaft sollen dem deutschen Dorf auch die neuzeitlichen Erkenntnisse auf allen Lebensgebieten dienstbar gemacht werden. Für das Gebiet der Wohnungshygiene hat der Reichsernährungsminister wegweisende Vorschriften erlassen. die Regier.-Rat Grebe vom Reichsernährungsministerium in der Zeitschrift „Der Deutsche Bannmeister" erläutert. Zurück zum zweckvollen, bodenständigen, landschaftsgebundenen Bauen heißt danach heute die Losung. Man hat wieder erkannt, daß die alten Höfe, die sich in vielen Jahrhunderten entwickelten, hinsichtlich der Grundrisse und der Hofformen wahre Meisterleistungen und beispielgebend sind. Auf dieser Grundlage muß die Neuausrichtung dahin erfolgen, daß das Bewährte durch die Anwendung wirklich guter Neuerungen ergänzt wird. Erfolgversprechende Ansätze sind seit 1935 bereits gemacht worden. Der Gesamtdurchschnitt befriedigt jedoch noch nicht. Klärend und richtunggebend greift hier der neue Erlaß des Reichsernährungsministers ein. Ein wichtiges Hauptforderung ist es, dem Landvolk ausreichende und gute Wohnungen zu schaffen. In der ländlichen Wohnung ist z. B. das Bad oder die Bademöglichkeit ebenso notwendig, wie es in der neuen Stadtwohnung selbstverständlich ist. Auch die Räume für das Gesinde sind in dem Erlaß behandelt. Weiter sind nach seinen Vorschriften alle Bauernhöfe und ländlichen Wohnungen mit einwandfreier Wasser-, Wärme- und Stromversorgung zu versehen. Unter einwandfreier Wasserversorgung ist zu verstehen, daß das Wasser möglichst am Verbrauchsort (in der Küche, im Bad und im Stall) aus Leitungen entnommen werden kann. Der Hebebaumbrunnen, die Wasserwinde und die Handpumpe können bestenfalls ein Behelf, nicht aber Regel für die künftige Wasserversorgungsanlage auf dem Lande sein. Auch bei der Wärmeversorgung ist das Vollkommenste und Beste anzuwenden. Ob es sich um eine Zentralheizung oder um Einzelöfen handelt, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Es wäre jedoch falsch, die Zentralheizung abzulehnen, weil sie bisher fast ausschließlich in der Stadt oder in nichtländlichen Wohnungen Anwendung findet. Arbeitswirtschaftlich muß der zentralen Heizung der Vorzug gegenüber der Einzelheizung gegeben werden. Wünschenswert ist allerdings, daß die Zentralheizung für den bäuerlichen Zweck ergänzt wird. Gut bewährt haben sich bisher die sogenannten Heizungsherde, die den Zweck des Küchenherdes mit dem der Zimmerheizung vereinigen.

Der Wohnungsbau im Deutschen Reich Januar/August 1940

Nach den nunmehr vorliegenden endgültigen Ergebnissen der Jahresbaustatistik 1939 sind im Deutschen Reich (altes Reichsgebiet, jedoch ohne Saarland), wie in „Wirtschaft und Statistik" berichtet wird, im Jahre 1939 insgesamt 220 334*) Wohnungen fertiggestellt worden. Es wurde nicht nur der aus dem Jahre 1938 übernommene Bauvorrat von rund 150 000 in Bau begriffenen Wohnungen („Überhang" Ende 1938) im wesentlichen aufgearbeitet, sondern darüber hinaus wurden noch etwa 30 000 Wohnungen fertiggestellt, mit deren Bau erst im Laufe des Jahres 1939 begonnen worden war. Da im Jahre 1939 im ganzen rund 200 000 Wohnungen in Bau genommen wurden, waren Ende 1939 noch rund 170 000 Wohnungen in Bau begriffen, die als Bauvorrat in das Jahr 1940 übernommen wurden.

Im ersten Halbjahr 1940 sind in den Groß- und Mittelstädten (Gemeinden mit 50 000 und mehr Einwohnern) nach den — im wesentlichen als endgültig anzusehenden — Ergebnissen der monatlichen Baustatistik 27 417 Wohnungen fertiggestellt worden. In den Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern stellte sich die Bauleistung in der gleichen Zeit nach vorläufigen Angaben auf 24 953 bezugsfertige Wohnungen. Das endgültige Ergebnis dürfte für diese Gemeinden — wie in den Vorjahren — um rund 20 v. H. höher sein, also etwa bei 30 000 fertiggestellten Wohnungen liegen. Insgesamt sind also im 1. Halbjahr 1940 im alten Reichsgebiet rund 57 000 Wohnungen fertiggestellt worden.

Der Ende des 1. Halbjahrs 1940 vorhandene Bauvorrat (Zahl der in Bau begriffenen Wohnungen) errechnet sich aus dem „Überhang" Ende 1939, zuzüglich der Baubeginne und abzüglich der Bauvollendungen im 1. Halbjahr 1940.

Die Zahl der Baubeginne im 1. Halbjahr 1940 läßt sich für das alte Reichsgebiet auf folgende Weise schätzen: In den Groß- und Mittelstädten, für die aus der monatlichen Baustatistik sowohl die Zahl der

*) Nach den vorläufigen Ergebnissen der Monatsstatistik über die Bautätigkeit ist die Gesamtzahl der im Jahre 1939 fertiggestellten Wohnungen auf 200 000 bis 220 000 geschätzt worden.

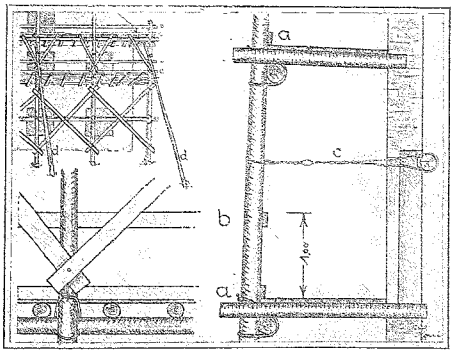

Zeichnung: Techn. Aufsichtsbeamter, Maurermeister Kanetzky

Wie rüste ich richtig!

Das Stangengerüst

Die Gerüste sind mit dem Bauwerk zu verankern. Die Verankerungen dürfen in wagerechter Richtung nicht mehr als 9 m, in senkrechter nicht mehr als 7 m voneinander entfernt sein. Über die oberste Verankerung darf das Gerüst nicht mehr als 3 m hinausragen. Verankerungen können auch an Querlegern in Fenstern (Abb. c) befestigt werden. Schubstangen (Abb. d) ersetzen nicht die Verschwerlungen der Rüstung. Gerüstlagen in Höhe von mehr als **2,00 m** über dem Boden sind immer mit Schutzgeländer und Bordbrettern (Abb. a und b) zu versehen. Dasselbe gilt für alle Öffnungen in Gerüstlagen, für Fahr- und Laufgerüste, Laufbrücken, freiliegende Treppenläufe, Treppensätze und Leiteraustritte. Die Schutzgeländer sind in 1,00 m Höhe über dem Gerüstbelag anzubringen.

Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft

Bauerlaubnisse als auch die Zahl der Baubeginne bekannt ist, wurden im 1. Halbjahr 1940 12 194 Wohnungen zum Bau genehmigt (Bauerlaubnisse) und 10 852 Wohnungen in Bau genommen (Baubeginne). Die Zahl der Baubeginne blieb also hinter der Zahl der Bauerlaubnisse um 11 v. H. zurück. Für die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern liegen auf Grund der vierteljährlichen Erhebungen über die Bautätigkeit nur Angaben über Bauerlaubnisse vor, und zwar nur vorläufige Ergebnisse. Nach diesen wurden im 1. Halbjahr 1940 in den Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern 10 580 Wohnungen zum Bau genehmigt. Ihre endgültige Zahl dürfte um etwa 10 v. H. höher liegen. Da aber andererseits, wie für die Groß- und Mittelstädte festgestellt wurde, die Zahl der Baubeginne um 11 v. H. geringer war als die Zahl der Bauerlaubnisse, kann angenommen werden, daß in den Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern im 1. Halbjahr 1940 rund 10 500 Wohnungen in Bau genommen wurden. Zusammen mit der Zahl der Baubeginne, die für die gleiche Zeit in den Groß- und Mittelstädten festgestellt wurde, ergeben sich für das alte Reichsgebiet im 1. Halbjahr 1940 also etwa 21 350 Baubeginne.

Unter Verwendung dieser Zahl errechnet sich der Ende des 1. Halbjahrs 1940 vorhandene Bauvorrat („Überhang" Ende 1939, zuzüglich der Baubeginne und abzüglich der Bauvollendung im 1. Halbjahr 1940 = 170 000 + 21 350 — 57 000) auf insgesamt 134 350 Wohnungen, die Ende Juni 1940 in Bau begriffen waren, gegen rund 170 000 in Bau begriffene Wohnungen Ende 1939.

Dieser Bauvorrat hat sich in den Monaten Juli und August 1940 weiterhin verringert. Da in diesen beiden Monaten rund 12 500 Wohnungen mehr fertiggestellt als in Bau genommen wurden, waren Ende August 1940 noch rund 122 000 Wohnungen in Bau begriffen.

In den ersten acht Monaten des Jahres 1940 ist trotz des Krieges der Bau von rund 26 000 Wohnungen in Angriff genommen worden. Gleichzeitig wurden rund 74 600 Wohnungen fertiggestellt, die zum allergrößten Teil aus dem Bauvorrat von Ende 1939 stammen dürften. Während im Jahre 1939 etwa ebensoviel Wohnungen neu begonnen als aus dem Überhang des Vorjahrs vollendet wurden, ist in den Monaten Januar bis August 1940 — infolge der geborenen Zurückhaltung bei den Baubeginnen — den Verhältnissen entsprechend der Abbau des Überhangs nahezu dreimal so groß gewesen wie der Beginn neuer Wohnungsbauten. Die Tatsache, daß der große Überhang oder Bauvorrat von Ende 1939 (rund 170 000 in Bau begriffene Wohnungen) in den ersten acht Monaten des Jahres 1940 trotz des lang anhaltenden Winters mit rund 74 600 fertiggestellten Wohnungen zu mehr als 40 v. H. aufgearbeitet wurde, und daß darüber hinaus noch rund 26 000 Wohnungen neu in Bau genommen werden konnten, muß in Anbetracht der durch den Krieg bedingten Umstellung der Bauwirtschaft als beachtenswerte Leistung angesehen werden.

Leistungsnachweis der Bauwirtschaft

In den „Grundlagen zur Leistungssteigerung in der Bauwirtschaft" im „Deutschen Baumeister" 10/1940 macht Baumingenieur Eitelfritz Kühn von der Fachgruppe Bauwesen (NSBDT.) Ausführungen über den Leistungsnachweis der Bauwirtschaft und schlägt u. a. vor, daß in eine Reichsbauleistungsstatistik die Arbeitsleistungen, Arbeitsaufwendungen und Neubauleistungen in folgende Untergruppen zergliedert werden müßten.

A. Arbeitsleistungen: 1. Kubikmeter Erdwerk; 2. Kubikmeter Betonwerk; 3. Kubikmeter Steinwerk; 4. Kubikmeter Holzwerk; 5. Kubikmeter Stahlwerk.

B. Arbeitsaufwendungen: 1. geleistete Lohnstunden; 2. geleistete Lohnwochen; 3. geleistete Gehaltsmonate.

C. Neubauleistungen: 1. Kubikmeter Wohnraum; 2. Kubikmeter gewerblich nutzbarer Raum; 3. Kubikmeter militärisch nutzbarer Raum; 4. Kubikmeter kulturell nutzbarer Raum; 5. Quadratmeter Verkehrsanlagen; 6. Quadratmeter kultivierter Boden.

Die Meldungen über Arbeitsleistungen müßten von den Organisationen der Bauwirtschaft erstattet werden und nur dann von den Verwaltungen, wenn diese Arbeiten in eigener Regie ausführen.

Dagegen sind die Arbeitsaufwendungen des Bauherrn (einschl. die der Verwaltungskräfte) und die Arbeitsaufwendungen des Unternehmers von beiden getrennt zu melden.

Die Meldungen der Neubauleistungen wären nicht von den Unternehmern, sondern von den Baubehörden bzw. Kontingentträgern abzugeben.

Der Verfasser schließt seine sehr beachtliche Arbeit mit folgendem: Die von Jahr zu Jahr durch eine auf Leistungssteigerung ausgerichtete Bauwirtschaft auf eine größere Höhe zu bringen, ist die große Verpflichtung der Bauwirtschaft dieses und der nächsten Jahrzehnte. Für den deutschen Baingenieur dieser Epoche heißt es, die durch Adolf Hitler einmal gegebenen Möglichkeiten des Bauschaffens restlos so auszunutzen, daß es der Nachwelt schwerfallen wird, die Höhe des Bauschaffens unserer Zeit zu erreichen und zu halten!

Ständige Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien auf dem Gebiete des Bauwesens

Zwischen Reichsarbeitsminister Seldte und dem italienischen Arbeitsminister Gorla ist ein Abkommen unterzeichnet worden, durch das die ständige Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien auf dem Gebiete des Bauwesens gewährleistet wird. Ein aus Mitgliedern der beiden Ministerien zusammengesetztes Komitee ist gebildet worden, das für den Austausch der Studienergebnisse und für die Einberufung von Studienkongressen Sorge tragen wird.

Deckung des Baubedarfs und des Bedarfs an Vorhalteholz für Bauten

Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie hat zwecks besserer Übersicht über die von der Reichsstelle für Holz am 28. September 1940 erlassene „Regelung des Absatzes, der Einfuhr und der Ausfuhr forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse" eine nähere Anweisung für ihre Mitglieder herausgegeben, die als Sonderschrift im Verlag Otto Elsner, Berlin SW. (Preis 0,50 RM) erschienen ist.

In dieser Schrift sind besonders die Absätze „Deckung des Bedarfs und des Bedarfs an Vorhalteholz für Bauten sowie Deckung des Bedarfs an Vorhalteholz" und „Deckung des Fertigungs- und Installationsbedarfs" hervorzuheben.

Bei dieser Gelegenheit macht die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie ihre Mitglieder darauf aufmerksam, daß Nadelschnittholzeinkaufsscheine für den beauftragten Bedarfsträgern, die in einer besonderen Liste aufgeführt sind, ausgegeben werden. Diese Einkaufsscheine gelten nicht nur für den Baubedarf, sondern auch für den Verschleiß an Vorhalteholz bei Baracken nicht allein für die Baracken selbst, sondern auch für Barackentüren und -fenster. Bei evtl. Knappheit von Holz erfolgt die Bedarfsdeckung in erster Linie für den Baubedarf und für den Bedarf an Vorhalteholz für Bauten. Zum Vorhalteholz gehören auch Rüststangen, Netzriegel, Betonsteifen, Baupfähle und dergl. Dieses Vorhalteholz kann vom Verbraucher beim Händler ohne Übergabe von Nadelstammholzeinkaufsscheinen bezogen werden, da die Händler, die diese Sortimente aufarbeiten, für den Einkauf des benötigten Rundholzes direkt Einkaufsscheine erhalten.

Eine Anweisung über die Hergabe von Einkaufsscheinen für Holzhalbwaren und Fertigwaren, z. B. fertige Treppenstufen, Wandverkleidungen, Türen und Fenster für Häuser pp., erfolgt demnächst, ebenso die Anweisung über die Hergabe von Holzeinkaufsscheinen für Inneneinrichtungen von Baracken.

Bauberuf staatspolitisch wichtig

Die Reichsjugendführung hat gemeinsam mit dem Reichsarbeitsministerium und der DAF. eine Aktion zur berufskundlichen Aufklärung der vor der Schulentlassung stehenden Jugend eingeleitet. Ziel der Aktion ist die Ablenkung der Jugend von den unerwünschten Modeberufen und ihre Hinführung zu den staatspolitisch wichtigen Mangelberufen. Zu diesen gehören in erster Linie die Lehrberufe der Landwirtschaft, des Bergbaues und die Bauberufe Maurer und Zimmermann. Sie stehen u. a. an vorderster Linie der nach dem Krieg einsetzenden großen Arbeitsprogramme.

Richtlinien für den Bau von Talsperren

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weist in einem Rundschreiben die nachgeordneten Behörden und Dienststellen auf einen Aufsatz in der VDI.-Zeitschrift (Bd. 84 Nr. 28) von Oberreg.- und Baurat Ehrenberg, Berlin, hin, der eine ausführliche Darstellung über Arten von Messungen an Staudämmen enthält. Es wird ersucht, Bearbeiter von Entwürfen und die Bauherren von Talsperrendämmen darauf hinzuwirken, daß bei der Prüfung der Entwurfe für Talsperren solche Messungen vorgeschrieben werden.

Verpflegung der Arbeiter in Gemeinschaftslagern

Der Reichsernährungsminister hat seinen Erlaß vom 30. 4. 1940 (II/1a 6602) dahingehend geändert, daß er neuerdings bestimmt hat, wie die Verpflegung von beurlaubten Lagerarbeitern durchzuführen ist: Lagerarbeiter, die zeitweilig beurlaubt sind oder aus sonstigen Gründen kürzere Zeit an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen, erhalten für die Dauer ihres Ausscheidens aus der Gemeinschaftsverpflegung Urlaubskarten.

Schwere Erdbebenschäden in Rumänien

Über die Schäden des schweren Erdbebens in Rumänien wurde eine amtliche Verlautbarung herausgegeben, in der an wesentlicheren Einzelheiten folgendes angegeben ist: Galatz: Von den öffentlichen Gebäuden sind unbrauchbar geworden: das Rathaus, von dem die oberen zwei Stockwerke einstürzten, die Präfektur, das Bischofspalais, drei Gymnasien, mehrere Volksschulen. Mizil: Bedeutende Schäden am Theater, eine Kirche zerstört, mehrere Kirchen und Schulen schwer beschädigt. Alexandria: Kathedrale eingestürzt. Targovista: Alle Häuser mehr oder weniger stark beschädigt. Die Schule und mehrere Kirchen sind nicht mehr zu benutzen. Rimnicul-Sarat: 18 Gebäude, zerstört, 18 erheblich beschädigt, vor allem Bahnhof, Präfektur, Rathaus, Gerichtsgebäude usw. Jassy: Das Verwaltungspalais hat schwer gelitten. Die Stutzpfeiler sind geborsten. Schwer mitgenommen wurde auch ein großes Hotel. Fokschan: Rund 20 Häuser gänzlich eingestürzt, weiterhin 50 unbewohnbar, Wasserleitung und Elektrizität funktionieren nicht mehr. Alle Behördengebäude schwer beschädigt. Campina: Gebäude im Zentrum und an der Peripherie vollständig eingestürzt, fast alle Gebäude schwer beschädigt. Brenndorf bei Kronstadt in Siebenbürgen: Große Zuckerfabrik teilweise eingestürzt. Bukarest: Carlton-Hochhaus, vierzehnstöckig, eingestürzt. 183 Hochhäuser in Bukarest sind vom Einsturz bedroht, 402 weitere Häuser schwer beschädigt. Ministerien, Theater, Kasernen gefährdet. Das Blatt „Curentul" prüft die Schuldfrage bezüglich des Einsturzes des Carlton-Hauses, das als einziges von den Bukarester Hochhäusern eingestürzt ist. Es kommt zu dem Schluß, daß der Unglück auf verbrecherische Nachlässigkeit beim Bau zurückzuführen sei. Wesentliche Bedeutung mißt das Blatt der Tatsache bei, daß der große Kinosaal erst nachträglich eingebaut wurde. Nach den ersten amtlichen Feststellungen sind durch die Erdbebenkatastrophe 25 v. H. aller Häuser in Bukarest so baufällig geworden, daß sie abgerissen werden müssen. Weitere 20 bis 25 v. H. der Gebäude seien derartig schwer beschädigt, daß sie einer Grundreparatur bedürfen. Nur ein Zehntel der Bukarester Häuser sei überhaupt ohne Schaden davongekommen. — Aus der Stadt Barlad an der Moldau wird gemeldet, daß dort 90 v. H. der Häuser zusammengestürzt sind.

Zeitschriftenschau

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/45. 21. Jahrgang.
Lieferung 46 vom 12. November 1940. Inhalt: Die Durchführung der Gemeinschaftshilfe in Industrie, Handwerk und im Fremdenverkehrsgewerbe. Die Aufteilung der Berechnungsunterlagen bei Zugehörigkeit zu mehreren Reichsgruppen. Von Rechtsanwalt Dr. Mundhenke, Berlin. — Lohnsteuer. — Was der Richter sagt. — Sachwortverzeichnis für die Lieferungen von Nummer 29 bis 42/1940. — Kurzbriefwoche Nr. 46.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 47. Ostdeutsche Bau-Zeitung **Getrennt aufbewahren!** **Breslau, 21. November 1940**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 87
Postscheckkonto: 78673

Breslau, den 15. November 1940.
Sandstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Preisregelung zur Anfertigung von Holzbaracken

Wir haben leider festgestellt, daß der für die Anfertigung von Holzbaracken grundlegende Erlaß des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung (V — 340 — 4244) bei der **Preisberechnung für serienmäßig hergestellte Barackenteile** nicht gegenügend beachtet wird. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß in obigem Erlaß ganz bestimmte Kalkulationsrichtlinien vorgeschrieben sind, falls Bauteile (z. B. Fenster und Türen) oder aber Barackenteile serienmäßig zum Weiterverkauf hergestellt werden. Unter einer serienmäßigen Herstellung versteht man bereits die Herstellung von mehreren Baracken des gleichen Typs.

Erfolgt die Herstellung der Bauteilen nicht zu Listenpreisen für ein bestimmtes Bauvorhaben oder einen bestimmten Einbauort (Fenster, Türen nach besonderer Zeichnung), so werden die Preise solcher Bauteile gemäß den Bestimmungen der Baupreisverordnung ermittelt, da es sich hierbei um nicht vergleichbare Leistungen handelt um Bauleistungen handelt. **Für derartige bestimmte nach besonderer Zeichnung anzufertigende Einzelbaracken, die nicht im Rahmen eines bestimmten Typenprogramms liegen, kommt mithin der Erlaß des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung vom 21. 6. 1940 nicht in Frage, sondern vielmehr die Bestimmungen der Baupreisverordnung.** Letzterer Fall dürfte aber verhältnismäßig selten eintreten, da es sich bei den von unseren Mitgliedern hergestellten Barackenbauten um serienmäßige Herstellung handelt. Der Erlaß des Herrn Reichspreiskommissars hat folgenden Wortlaut:

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring,
Beauftragter für den Vierjahresplan
Reichskommissar für die Preisbildung.
RfPr. V — 340 — 4264. Berlin W 9, Leipziger Platz 7, den 21. 6. 1940.

An
a) die Wirtschaftsgruppe Holz verarbeitende Industrie, Berlin SW 11, Saarlandstraße 101;
b) die Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Industriezweige, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 163,
c) den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5.

Betreff: Allgemeine Ausnahmebewilligung für die Holz verarbeitende Wirtschaft
(Neufassung der Runderlasse Nr. 114/38 und Nr. 115/38)

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S 955), des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 340), des § 5 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 959) ordne ich für die Preisbildung der Halb- und Fertigfabrikate aus Holz für ihre Mitglieder, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, mit Wirkung vom 15. Juni 1940 folgendes an:

1. Soweit der nach den preisrechtlichen Vorschriften am Tage des Vertragsschlusses zulässige Einstandspreis der preisgeregelten Hölzer höher liegt als am 17 Oktober 1936, darf die Erhöhung des Holzmaterialkostenanteils dem Verkaufspreis angehängt werden, der nach den Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen zulässig ist. Die Erhöhung darf jedoch 25 v H. des Holzmaterialkostenanteils an preisgeregelten Hölzern vom 17. Oktober 1936 nicht übersteigen. Liegt der neue Holzeinstandspreis niedriger als am 17. Oktober 1936, so muß der Verkaufspreis um den Unterschiedsbetrag entsprechend gesenkt werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Holzpreis vom 17. Oktober 1936 und dem nach den preisrechtlichen Vorschriften am Tage des Vertragsschlusses zulässige Holzpreis darf aus dem Durchschnitt der Gesamtkäufe innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten berechnet werden. — Als Einstandspreis ist bei der Verarbeitung von Rundholz der Preis anzusehen, der für das Rundholz ab Wald gezahlt wird, zuzüglich der nach den geltenden Vorschriften zulässigen Abfuhr- und Frachtkosten bis zum „Einstand" auf dem Werk.
2. Als preisgeregelt gelten solche Hölzer oder Holzhalbwaren (Sperrholz), für die Höchstpreise, Festpreise oder Preisspannen festgesetzt sind, sowie Hölzer, die der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 unterliegen. — Nicht preisgeregelt sind Hölzer, auf die die Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen oder der Runderlaß Nr 105/37 vom 29 Mai 1937 Anwendung finden, sowie Werk- oder Formverhölzer.
3. Es dürfen die nach den preisrechtlichen Vorschriften zulässigen Preise der tatsächlich verarbeiteten Hölzer berechnet werden. Es ist auch zulässig, der Preisbildung die Händlerpreise und die Preise der tatsächlich verarbeiteten Sortimente der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 unterliegen. — Nicht preisgeregelt sind Hölzer, auf die die Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen oder der Runderlaß Nr 105/37 vom 29 Mai 1937 Anwendung finden, sowie Werk- oder Formverhölzer.
4. Es dürfen die nach den preisrechtlichen Vorschriften zulässigen Preise der tatsächlich verarbeiteten Hölzer berechnet werden. Es ist auch zulässig, der Preisbildung die Händlerpreise und die Preise der tatsächlich verarbeiteten Sortimente zugrunde zu legen, sowell und solange Holz verarbeitet wird, das nach den Bestimmungen dieser außer Kraft getretenen Vorschriften eingekauft worden ist.
5. Der tatsächliche Betrag, um den sich die Verkaufspreise ändern, ist gesondert in Rechnung zu stellen und darf nur in den Verarbeitungsstufen der Holz verarbeitenden Industrie und des Holz verarbeitenden Handwerks, für die dieser Erlaß gilt, unverändert weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Preiserhöhung durch nachfolgende Wirtschaftsstufen ist nur mit besonderer Genehmigung nach den Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen zulässig.
6. Soweit von einer Preisbildung nach Maßgabe dieses Erlasses Gebrauch gemacht wird, sind die Kalkulationen für die Preise vom 17. Oktober 1936 und für die neuen Preise anzufertigen und aufzubewahren. In den Kalkulationen sind die tatsächlich verarbeiteten Holzsortimente, ihre Menge und das Herkunftsland genau zu bezeichnen. Auf Anforderung der Preisüberwachungsstellen sind die Kalkulationen vorzulegen.
7. In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten können die Preisbildungsstellen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses zulassen oder anordnen.
8. Für Bauarbeiten jeder Art aus Holz (z. B. Zimmerarbeiten, Tischlerarbeiten, Einschalungen, Gerüstbau und dergleichen) gilt die Regelung nicht, da es sich hierbei um Bauleistungen handelt für die die Vorschriften der Verordnung über die Baupreisbildung vom 16 Juni 1939 (Baupreisverordnung) anzuwenden sind. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Bauleistungen im Sinne der Baupreisverordnung dann nicht vorliegen, wenn Bauteile (z. B. Fenster und Türen) serienmäßig zum Weiterverkauf hergestellt werden. In diesen Fällen gelten die Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen, in Verbindung mit vorstehendem Erlaß. In der gleichen Weise sind die Preise für serienmäßig hergestellten Barackenteile zu berechnen. Bei dem Zusammenbau der serienmäßig hergestellten Barackenteile auf den Baustellen sowie beim Einbau von Fenstern und Türen handelt es sich jedoch um Bauleistungen im Sinne der Baupreisverordnung. Ebenso liegen Bauleistungen vor, wenn Baracken einschließlich Barackenteile nicht serienmäßig, sondern als Einzelbauwerke hergestellt worden.
9. Diese Regelung gilt für die **Ostmark** und für den **Reichsgau Sudetenland** mit folgender Maßgabe:
   a) Ostmark:
   Der Vergleichstag ist der 17. März 1938. Die Preiserhöhungen dürfen 50 v. H. des Holzmaterialkostenanteils an preisgeregelten Hölzern vom 17. März 1938 nicht übersteigen.
   b) Sudetenland:
   Vergleichstag ist der 3 Mai 1939. Die Preiserhöhungen dürfen 30 v. H des Holzmaterialkostenanteils an preisgeregelten Hölzern vom 3 Mai 1939 nicht übersteigen.
   Den Verkaufspreisen vom 3. Mai 1939 dürfen außerdem die seit diesem Zeitpunkt eingetretenen tariflichen Lohnkostenerhöhungen sowie den Erhöhungen der lohngebundenen Unkosten in ihrer tatsächlichen Höhe angehängt werden.
9. Die Runderlasse Nr. 114/38 vom 17. November 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 39 S. 10) und Nr. 115/38 vom 23. November 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 39 S. 13) treten mit Wirkung vom 1 Juni 1940 außer Kraft.

Die von den Preisbildungsstellen auf dem Gebiet dieses Erlasses bisher erteilten Einzelausnahmebewilligung bleiben unberührt. Dies gilt auch für den Reichsgau Sudetenland.

[2] Betreff: Beschaffung von Arbeitsschuhen für Bauarbeiter

Zur Beseitigung stellenweiser Unklarheiten wird auf folgendes verwiesen:

a) Der RIV besitzt kein Sonderkontingent und ist deshalb auch nicht berechtigt, Ermächtigungsscheine für Arbeitsschuhe auszustellen. Ein Sonderkontingent besitzen lediglich der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und der Generalinspektor für die Reichshauptstadt. Vertragsfirmen dieser Organisationen können sich dorthin wenden.
b) In erster Linie hat sich jeder einzelne Arbeiter wegen der Beschaffung von Lederarbeitsschuhen an das für ihn zuständige Wirtschaftsamt zu wenden. Die Wirtschaftsämter sind bei der augenblicklichen Steigerung der allgemeinen Kontingente in der Lage, berechtigten Anforderungen zu entsprechen
c) Auf Grund der 5. Durchführungsbestimmung zur 23. Anordnung der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 12 d. Mts. kann Arbeitsschuhwerk (mit Ledersohle usw.) auch gegen Bestellscheine der Firmen, die bei der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße) zu beantragen sind, unmittelbar von Händlern bezogen werden.
d) Arbeitsschuhen an das für ihn zuständige Wirtschaftsamt zu wenden. Die Wirtschaftsämter sind bei der augenblicklichen Steigerung der allgemeinen Kontingente in der Lage, berechtigten Anforderungen zu entsprechen
c) Auf Grund der 5. Durchführungsbestimmung zur 23. Anordnung der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 12 d. Mts. kann Arbeitsschuhwerk (mit Ledersohle usw.) auch gegen Bestellscheine der Firmen, die bei der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße) zu beantragen sind, unmittelbar von Händlern bezogen werden.
d) Arbeitsschuhen an das für ihn zuständige Wirtschaftsamt zu wenden. Die Wirtschaftsämter sind bei der augenblicklichen Steigerung der allgemeinen Kontingente in der Lage, berechtigten Anforderungen zu entsprechen
e) Auf Grund der 5. Durchführungsbestimmung zur 23. Anordnung der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 12 d. Mts. kann Arbeitsschuhwerk (mit Ledersohle usw.) auch gegen Bestellscheine der Firmen, die bei der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße) zu beantragen sind, unmittelbar von Händlern bezogen werden.
f) Arbeitsschuhen an das für ihn zuständige Wirtschaftsamt zu wenden. Die Wirtschaftsämter sind bei der augenblicklichen Steigerung der allgemeinen Kontingente in der Lage, berechtigten Anforderungen zu entsprechen
g

[7] Betreff: Schnittholzscheine für landwirtschaftliche Bauten

Wir haben festgestellt, daß in einem Fall eine Kreisbauernschaft den Antrag eines Bauherrn auf Zuteilung von Nadelschnittholzeinkaufsscheinen, der mehr als 3 cbm ausmachte, mit dem Hinweis abgelehnt hat, daß es sich vorliegend um einen von einem Handwerker auszuführenden Bau handle und das benötigte Holz seinem Innungskontingent entnommen werden müsse. Wir haben uns daraufhin sofort mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Landesbauernschaft, Herrn Dipl.-Ing. Hämmerling, in Verbindung gesetzt, der uns darauf hinwies, daß die Kreisbauernschaften durch die Landesbauernschaft darüber informiert worden sind, daß bei einem Bauvorhaben über 3 cbm Nadelschnittholz die Landesbauernschaft zuständig ist. Die landwirtschaftlichen Bauherren sind also gehalten, ihre Anträge in derartigen Fällen an die zuständige Kreisbauernschaft zu richten, welche dieselben der Landesbauernschaft zwecks Erledigung weitergibt. Nur dann, wenn es sich um landwirtschaftliche Bauarbeiten unter 3 cbm Schnittholzbedarf im Einzelfall handelt, ist unsere Ausgabestelle zuständig

[8] Betreff: Mehrarbeitsvergütung für Maurer- und Zimmerlehrlinge sowie kaufmännische Lehrlinge und Anlernlinge

Wir weisen darauf hin, daß nach den Anordnungen des hiesigen Reichstreuhänders der Arbeit baugewerbliche Lehrlinge bzw. kaufmännische Lehrlinge und Anlernlinge, die Mehrarbeit leisten, eine Mehrarbeitsvergütung für jede Arbeitsstunde, welche über die 48-Stunden-Woche hinausgeht, erhalten. Diese Mehrarbeitsvergütung ist höher als der in den Tarifbestimmungen vorgesehene Zuschlag. Sie beträgt für jede Mehrarbeitsstunde

im 1. Lehrjahr . . . . . 40 v. H.
im 2. Lehrjahr . . . . . 60 v. H.
vom 3. Lehrjahr ab . . . . . 90 v. H.

des Junggesellenlohnes, mindestens aber 20 Rpf. Kaufmännische oder technische Bürolehrlinge erhalten je Mehrarbeitsstunde 1/200 des entsprechenden Monatsgehaltes.

Diese Anordnung des Reichstreuhänders tritt rückwirkend ab 1 August 1940 in Kraft.

[9] Betreff: Nadelschnittholz-Einkaufsscheine für Auslandsholz

Die Reichsstelle für Holz weist nochmals darauf hin, daß der Abschnitt I der Einkaufsscheine für Nadelschnittholz, sofern es sich um Auslandsholz handelt, vom Verkäufer nicht mehr der Hauptabteilung III der Reichsstelle für Holz, sondern, ebenso wie bei Inlandsholz, sofort nach erfolgtem Kaufabschluß dem zuständigen **Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung),** einzureichen ist. Der Abschnitt II bleibt im Besitz des Verkäufers.

[10] Betreff: Einkauf von Nadelschnittholz in den eingegliederten Ostgebieten

Es wird darauf hingewiesen, daß die **Einkaufsscheine für Nadelschnittholz** seit Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres **im ganzen Reichsgebiet (ausschließlich Protektorat und Generalgouvernement) einheitlich sind.** Demnach sind für den Einkauf in den eingegliederten Ostgebieten **nicht** mehr Einkaufsscheine mit dem Aufdruck „Nur gültig zum Einkauf in den eingegliederten Ostgebieten" erforderlich. Vielmehr sind die Einkaufsscheine mit dem Unterdruck 1941 auch für den Einkauf in den eingegliederten Ostgebieten gültig.

[11] Betreff: Anspruch auf Feiertagsbezahlung auch während des Urlaubs

In einer grundsätzlichen Entscheidung vom 21. 6. 1940 hat das Reichsarbeitsgericht sich zu der Frage geäußert, ob ein Gefolgschaftsmitglied, in dessen Urlaubsperiode (nach dem Urlaubsmarkensystem) ein Feiertag fällt, Anspruch auf Bezahlung dieses Feiertages erheben kann. Das Reichsarbeitsgericht hat diese Frage bejaht. Es sei klar, daß es sich bei diesem Anspruch um eine zusätzliche Leistung des Unternehmers handle, die nicht durch das den Urlaubslohn ersetzende Urlaubsgeld abgegolten werden könne.

Wir bitten unsere Mitglieder, auf vorstehendes Urteil in einschlägigen Fällen ihr Augenmerk zu lenken.

[12] Betreff: Zusatzforderungen gemäß § 9 Ziff. 2 der Baupreisverordnung bei Arbeitseinsatzschwierigkeiten

Zu der Frage der Berechtigung von Zusatzforderungen gemäß § 9 Ziffer 2 der Baupreisverordnung bei Arbeitseinsatzschwierigkeiten infolge des Krieges hat der Reichskommissar für die Preisbildung in dem Erlaß vom 7. 9. 1940 — RtPr. V — 434 — 6999 — wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem Runderlaß Nr. 640 sollen bestimmte Eigenarten des Arbeitseinsatzes (Dienstverpflichtungen, ausländische Arbeiter, behördlich angeordneter Arbeitsplatzaustausch usw.) vom Unternehmer in seiner Preisermittlung voll berücksichtigt werden und sollen deshalb **grundsätzlich nicht zu Zusatzforderungen berechtigen.** Diese Regelung wird vor allem auf die in der Zukunft liegenden Fälle anzuwenden sein. Wenn aber in besonders gelagerten Ausnahmefällen während der Bauzeit hinsichtlich des Arbeitseinsatzes ganz erhebliche und unvorhergesehene Änderungen eintreten und die strenge Anwendung der erwähnten Bestimmung nachweislich zu untragbaren Härten führen würde, wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der Unternehmer im Wege der Billigkeit bei dem Bauherrn eine zusätzliche Vergütung beantragt und der Bauherr diese bewilligt.

Es ist dabei selbstverständlich, daß die durch die Kriegsverhältnisse entstandenen Mehrkosten insoweit von dem Unternehmer allein getragen werden müssen, als diesem Opfer nach den Grundsätzen der Kriegswirtschaftsordnung zugemutet werden können.

Es muß erwartet werden, daß insbesondere die öffentlichen Bauherren, denen geeignete technische Kräfte zur Verfügung stehen, die Berechtigung solcher Zusatzforderungen der Unternehmer nach § 9 Abs 2 der Baupreisverordnung genau prüfen. Im übrigen ist es Sache der Preisüberwachungsstellen, gelegentlich solche Forderungen bzw. Bewilligungen auf ihre Angemessenheit hin zu untersuchen."

[13] Betreff: Lohnsteuerfreiheit für Mehrarbeitszuschläge usw.

In Nr. 46 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 14. 11 1940 hatten wir unter Punkt 5 von einer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Kenntnis gegeben, wonach die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag von den Mehrarbeitszuschlägen nicht erhoben wird, sofern diese nach dem 1. November 1940 gezahlt wurden oder gezahlt werden. Anfragen unserer Mitglieder, ob diese Vergunstigung auch für die Sozialversicherungsbeiträge Platz greift, beantworten wir dahingehend, daß diese Vergunstigung für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht in Frage kommt. Diese Beiträge sind also von dem tatsächlichen Bruttolohn zu erheben.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer,
Bezirksinnungsmeister.

gez. Dr. Hochbaum,
Geschäftsführer.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 47 — 21. November 1940 — 38. Jahrgang

Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege

300 000 Neuwohnungen im ersten Nachkriegsjahr

Der soziale Wohnungsbau ist die wichtigste Frage, die dem deutschen Volke nach Beendigung des Krieges gestellt werden wird. Wir haben in den letzten Wochen und Monaten wiederholt darüber berichtet, daß von den zuständigen Stellen die Vorarbeiten für den künftigen Wohnungsbau vorbereitet werden.

Der Führer hat nunmehr am 15. November d. Js. den „Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege" herausgegeben. In diesem Erlaß, dessen Wortlaut wir in unserer nächsten Ausgabe veröffentlichen, ist in 13 Punkten alles das festgelegt, was für den kommenden Wohnungsbau maßgebend ist. So ist u. a. für das erste Nachkriegsjahr der Neubau von insgesamt 300 000 Wohnungen vorzubereiten und durchzuführen. Der Erlaß regelt weiter die Miethöhe, die Baulandbeschaffung, die Geländeerschließung und Gemeinschaftseinrichtung, die Planung, die Normung und Rationalisierung, die bauwirtschaftlichen Voraussetzungen usw. Die vorbereitenden Arbeiten sollen sofort in Angriff genommen werden.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses hat der Führer den Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, zum Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau bestellt.

Nähere Einzelheiten sind auch den Tageszeitungen zu entnehmen.

Inertol

Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.

Weihnachts- und Abschlußgratifikationen

Nach einem im Reichsarbeitsblatt vom 15. November veröffentlichten Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. November an die Reichstreuhänder der Arbeit sollen Weihnachts- und Abschlußgratifikationen mit Rücksicht auf die Stabilität des Lohn- und Preisgefüges auch in diesem Jahre entsprechend den allgemeinen Vorschriften über den Lohnstop nicht über den Vorjahrsstand hinaus erhöht werden. Dieses Verbot einer Erhöhung gegenüber der für die gleiche Tätigkeit im Betriebe im Jahre 1939 gegebenen Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen erstreckt sich auf alle derartigen Sondervergütungen, die bei Stunden-, Tage- oder Wochenlohnempfängern mehr als einen Wochenlohn und Monatslohnempfängern mehr als ein Viertel eines Monatslohnes betragen. Dagegen können Gratifikationen, die weniger als einen Wochenlohn oder ein Viertel eines Monatslohnes betragen, bis zu dieser Grenze heraufgesetzt werden. Betriebe, die bisher keine oder geringere Gratifikationen gezahlt haben, können also in diesem Jahr ebenfalls Zuwendungen in der genannten Höhe an ihre Gefolgschaftsmitglieder verteilen. Auf der anderen Seite darf aber auch keine Senkung von Gratifikationen, die über diese Grenze hinausgehen, vorgenommen werden. Hierbei handelt es sich um die Gratifikationen mit Rechtsanspruch, die auch bei beiderseitigem Einverständ-

Automatische Telefonanlagen
Elektrische Signal- und Uhrenanlagen
Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co., Breslau 1, Büttnerstr. 28/31

Bauaustrocknung unbedingt notwendig

erspart Schäden, Ärger, Verlust und Zeit, schafft gesunde, trockene Wohnungen
R. Thamm, Breslau 16
Uferzeile 36, Fernsprecher Nr. 40383

nis diesmal nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit unter ganz besonderen Umständen niedriger bemessen dürfen. In bezug auf die Gratifikationen ohne Rechtsanspruch, die also Geschenkcharakter tragen, erwartet der Reichsarbeitsminister, daß die Unternehmer diese Gratifikationen auch in diesem Jahr in der gleichen Höhe wie bisher auszahlen.

Der Reichsfinanzminister hat gleichzeitig bekanntgegeben, daß Weihnachtsgratifikationen ebenso wie Löhne und Gehälter als Betriebsausgaben zu betrachten, also bei der steuerlichen Gewinnermittlung abzugsfähig sind. Im vorigen Jahr war zunächst die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgaben nur beschränkt zugelassen worden. In einem Erlaß vom 8. Dezember 1939 war jedoch die unbeschränkte Abzugsfähigkeit dann festgelegt worden. Dadurch wurde für die steuerliche Behandlung der Weihnachtsgeschenke 1939 bei den Unternehmen die Rechtslage wieder hergestellt, die auch in früheren Jahren bestanden hat. Der Erlaß für die Weihnachtsgeschenke 1940 hält ebenfalls an der unbeschränkten Abzugsfähigkeit fest und erweitert diesen Grundsatz auch für die folgenden Jahre, da durch steuerliche Rücksichten die Absicht des Betriebsführers, seiner Gefolgschaft Weihnachtsgeschenke zu machen, nicht behindert werden soll.

Für die Gefolgschaftsmitglieder bleibt es bei der bisherigen Regelung. Auch für die Weihnachtsgeschenke 1940 muß Einkommensteuer, Lohnsteuer, Wehrsteuer gezahlt werden. Es gelten dafür die Steuersätze für sonstige, insbesondere einmalige, Bezüge. So beträgt z.B. die Lohnsteuer für einen Arbeitnehmer mit Kinderermäßigung für zwei Kinder 6 v. H., für drei Kinder 3 v. H. und für mehr als drei Kinder nur 1 v. H. Aus der Steuerpflicht der Weihnachtsgeschenke ergibt sich für den Betrieb die Verpflichtung, den Steuerabzug von diesen Geschenken vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen.

Reichsleistungsgesetz und Gewerbesteuer

Der Reichsminister der Finanzen hatte durch Runderlaß vom 22. Dezember 1939 (RStBl. 1940 S. 1) für die einkommensteuerliche Behandlung der Vergütungen für die Inanspruchnahme von beweglichen Gegenständen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes bei buchführenden Gewerbetreibenden Billigkeitsmaßnahmen ausgesprochen, wie z.B. Bildung einer steuerfreien Rücklage für Ersatzbeschaffungen. Es ist teilweise angenommen worden, daß diese Vergünstigungen nur für das Gebiet der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer gelten sollen. Das ist, wie der Reichsminister der Finanzen klargestellt hat, nicht der Fall. Die Billigkeitsmaßnahmen sind auch bei der Feststellung des Gewinns aus Gewerbebetrieb für die Zwecke der Gewerbesteuer entsprechend anzuwenden.

Feststellung des Streitwertes bei Steuerbeträgen

Der Reichsminister der Finanzen hat den Reichsfinanzhof um ein Gutachten zu der Frage ersucht, ob bei der Feststellung des Streitwertes in einem Rechtsmittelverfahren der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu berücksichtigen ist. Der Reichsfinanzhof hat diese Frage in seinem Gutachten vom 26. Oktober 1940 bejaht. Er geht davon aus, daß für den Wert des Streitgegenstandes der Steuerbetrag maßgebend sei, um den gestritten werde. Da ferner der Kriegszuschlag seinem Wesen nach eine Erhöhung der Einkommensteuer darstelle, es sich also beim Kriegszuschlag nicht um eine Steuer besonderer Art handle, muß der Kriegszuschlag mit der Einkommensteuer zusammengefaßt werden. Hinzu kommt ferner, daß der Kriegszuschlag mit der Einkommensteuer in einem Steuerbescheid festgesetzt wird. Infolgedessen wirkt sich das gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegte Rechtsmittel ohne weiteres auch für den Kriegszuschlag aus. Kriegszuschlag und Einkommensteuer sind daher als eine Einheit aufzufassen. Im Rechtsmittelverfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid wird in der Sache nicht nur um die Einkommensteuer gestritten, sondern um den Gesamtsteuerbetrag, der sich aus Einkommensteuer und Kriegszuschlag ergibt.

Der Wohnungsbau der DAF. im Kriege

Ein aufschlußreiches Bild von der Weiterführung des Arbeiterwohnstättenbaus auch unter den schwierigen Kriegsverhältnissen gibt der soeben erschienene Jahresbericht des Hauptwohnungsunternehmens der DAF., Bei Kriegsausbruch unterhielt die „Gehag" Gemeinnützige Heimstätten-AG. der DAF., Berlin, Baustellen mit insgesamt 4500 Wohnungen und konnte darüber hinaus 1940 insgesamt 942 Wohnungen neu in Bau nehmen. Während des Krieges hat die „Gehag" annähernd 3000 Kleinsiedlerstellen, die als Reichsheimstätten ausgegeben wurden, in das Eigentum oder Erbbaurecht der Siedler übertragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zur Zeit 5 Millionen RM. Hiervon sind 2,75 Millionen RM eingezahlt. Die Bilanzsumme ist zum 31. 12. 1939 auf 76,7 (65,7) Millionen RM gestiegen. Das Anlagevermögen an „Wohngebäuden und anderen Gebäuden" ist mit 32,16 (29,18) Millionen RM ausgewiesen. Die voraussichtlichen Gestehungskosten der noch nicht abgerechneten Mietwohnungen und Bauten belaufen sich auf rund 49 Millionen RM. Die Rücklagen betragen rund 1,20 (1,13) Millionen RM. Die Betriebsrückstellungen sind auf 509 000 RM gestiegen. Der Reingewinn beträgt rund 131 000 (rund 118 000) RM. Obwohl er zur Ausschüttung der in den Vorjahren gezahlten Dividende von 4 v. H. ausreichen würde, beschloß die ordentliche Hauptversammlung Dividendenverzicht und Zuführung des dafür verfügbaren Betrages an eine Sonderrücklage. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden: Präsident Dr. Hemze (Dt. Sparkassen- und Giroverband) u. Bankdirektor Christoffel (Bank der Deutschen Arbeit AG).

Meisterprüfung muß nachgeholt werden

Keine grundsätzliche Änderung der Sachlage durch den Krieg

Im Jahre 1935 wurde bekanntlich in Deutschland der große Berähigungsnachweis im Handwerk eingeführt. Die selbständigen Handwerker, die damals eine Meisterprüfung noch nicht gemacht hatten, blieben gleichwohl in der Handwerksrolle eingetragen. Man legte ihnen allerdings die Bedingung auf, bis zum 31. Dezember 1939 die Meisterprüfung nachzuholen, eine Bestimmung, die für diejenigen selbständigen Handwerker galt, die erst 1900 oder später geboren waren. Dieser Termin konnte bekanntlich nicht eingehalten werden. Als der Krieg ausbrach, wurde die Vorschrift zur Nachholung der Meisterprüfung zunächst außer Kraft gesetzt. Das bedeutet aber nicht, daß nun die Meisterprüfung nicht mehr verlangt werden wird. Es wurde vielmehr von maßgebender Stelle ein-

Parkettfußböden
in jeder Ausführung liefert und verlegt
Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau
Telefon 2115 Telefon 2115

deutig erklärt, daß aufgeschoben nicht aufgehoben sei und daß die Prüfung auf jeden Fall später einmal nachgeholt werden müßte. An diesem Sachverhalt hat sich auch heute nichts geändert. Die Pflicht zur Nachholung der Meisterprüfung bleibt also bestehen. Das ergibt sich schon daraus, daß die vor einiger Zeit erlassene Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet ausdrücklich die Bestimmungen über die Nachholung der Meisterprüfung erwähnt, wobei entsprechend den besonderen Verhältnissen in diesen Gebieten der letzte Termin auf den 31. Dezember 1942 festgesetzt worden ist. Wenn hier die Meisterprüfung verlangt wird, so ist es selbstverständlich, daß diese Forderung erst recht für diejenigen Handwerker gilt, die die Meisterprüfung im Grunde schon bis zum 31. Dezember hätten abgelegt haben müssen.

Abführung von Versicherungsbeiträgen bei Arbeitsvertragsbruch

Die Lösung eines Arbeitsverhältnisses kann nur nach ordnungsmäßiger Kündigung erfolgen. Ist der Betriebsführer mit der Kündigung nicht einverstanden, so ist zu der Kündigung weiter die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Gefolgschaftsmitglieder ohne Zustimmung des Arbeitsamtes oder sonst unberechtigt vorzeitig ihre Stelle verlassen haben. Es sind deshalb Zweifel aufgetaucht, wie lange die Versicherungsbeiträge zu zahlen sind. Nach einer Auskunft der Landesversicherungsanstalt Thüringen in Weimar sind Beiträge zur Sozialversicherung während des Beschäftigungsverhältnisses nur so lange zu leisten, als Lohn gezahlt wird. Lösen Gefolgschaftsmitglieder unberechtigt vorzeitig das Arbeitsverhältnis, so entfällt vom Tage des Arbeitsvertragsbruchs auch die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zur Sozialversicherung.

Differenzzahlung zwischen Wochengeld und Wochenlohn

Die Differenzzahlung zwischen Wochengeld und Wochenlohn unterliegt an sich den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop, denn es handelt sich hier um eine geldwerte Zuwendung des Unternehmers an das Gefolgschaftsmitglied, die in bezug auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis geleistet wird. Der Reichsarbeitsminister hat jedoch die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, einem Antrag des Unternehmers, die Gewährung derartiger Leistungen zuzulassen, ihre Zustimmung nicht zu versagen.

R. A.

BORSIGWALDER HOLZVERTRIEB
HANS SCHRÖDER
BERLIN W 15 · Hohenzollerndamm 209 · Fernsprecher 92 14 44/45
HOLZHAUS- HALLEN- & BARACKENBAU

Nachwuchs im Baugewerbe

Über den Gewinn von Nachwuchs für die Baugewerbe fanden Besprechungen mit der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, dem Reichsinnungsverband des Baugewerbes, dem Reichsinnungsverband des Zimmererhandwerks, dem Fachamt Bau der DAF., dem Fachamt „Das deutsche Handwerk" der DAF. und der Reichsjugendführung statt. Alle Beteiligten waren sich darüber klar, daß in stärkerem Umfange als bisher, die Zuführung von Nachwuchs in die Bauberufe notwendig sei. Die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und die Reichsinnungsverbände stellen zur Werbung für die Bauberufe, vor allem für die Berufe des Maurers, Zimmerers, Betonbauers und die Straßenbauberufe Werbeblätter zur Verfügung, die im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium, mit der DAF. und der Reichsjugendführung herausgegeben werden. Außerdem wird ein Werbeplakat zur Ausführung kommen, das nach Anordnung des Reichsarbeitsministers in den Arbeitsämtern auszuhängen ist. Der Reichsarbeitsminister macht weiter den Arbeitsämtern zur Pflicht, die Gewinnung des notwendigen Nachwuchses für die Gesamtberufe des Baugewerbes mit allen Mitteln anzustreben.

Treibriemen-Erwerbsscheine

Anträge richtig stellen, sonst Verzögerung!

Wer einen Treibriemenerwerbschein haben will, muß hierfür den richtigen Weg gehen, sonst verliert er viel Zeit, bis er zum Ziele kommt. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke erhält der Handwerker bei seiner zuständigen Handwerkskammer. Es ist nötig, daß auf den Antrag das Dienststegel der Handwerkskammer kommt, ferner der Stempel der Kammer „In die Handwerksrolle eingetragen". Der Handwerker füllt den Vordruck genau aus und reicht ihn an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Dieses leitet ihn an den Reichsstand des Deutschen Handwerks weiter. Der Reichsstand entscheidet und gibt dem Antragsteller unmittelbar Bescheid.

Änderungen im Bereich ostdeutscher Siedlungsgesellschaften

Durch eine im Landwirtschaftlichen Reichsministerialblatt Nr. 45 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird mit Wirkung vom 15. 11. 1940 die Danzig-Westpreußische Landsiedlung in Danzig als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig und die zum Reichsgau Danzig-Westpreußen getretenen Kreise Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder und Rosenberg anerkannt. Mit dem gleichen Tage wird die Anerkennung der Ostpreußischen Landgesellschaft für die vorgenannten, früher zur Provinz Ostpreußen gehörenden Kreise Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder und Rosenberg zurückgezogen. Die Anerkennung als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen bleibt jedoch für die von dieser Gesellschaft in den vorgenannten Kreisen bisher eingeleiteten Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums bestehen.

31. Zuteilung der Öffentlichen Bausparkasse für Schlesien

Am 28. Oktober 1940 hat die Öffentliche Bausparkasse für Schlesien in Breslau die 31. Zuteilung durchgeführt und ihren Bausparern diesmal 680 000 RM zur Verfügung gestellt. Damit hat sie im Jahre 1940 bis jetzt 1 128 000 RM ausgeschüttet. Diese Gelder werden hauptsächlich für den Wohnungsbau nach dem Kriege als zweite Hypotheken eingesetzt werden und ermöglichen den Bausparern die Durchführung von Bauvorhaben im Werte von etwa 3,5 Millionen RM. Die Tendenz, für den Wohnungsbau nach dem Kriege bereits Vorsorge zu treffen, macht sich deutlich bemerkbar. In den letzten Monaten hat der Eingang von Bausparanträgen zugenommen. Die Öffentliche Bausparkasse für Schlesien wird den Bedürfnissen der Bausparer nach dem Kriege in vollem Umfang Rechnung tragen können, nachdem ihr durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. September 1940 ausreichend zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau von den öffentlichen Sparkassen gesichert sind. Anträge nehmen die öffentlichen Sparkassen entgegen.

Treuhandstelle für Bergmannssiedlungen im Oberschlesischen Kohlenbezirk

Mit einem Stammkapital von 2 Millionen RM wurde die Treuhandstelle für Bergmannssiedlungen im Oberschlesischen Kohlenbezirk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Gleiwitz, errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung, Verwaltung und Unterhaltung von Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts für Gefolgschaftsangehörige des oberschlesischen Kohlenbergbaues. Geschäftsführer: Architekt Gerhard Krause, Bad Salzbrunn.

Lehrwerkstätte für den Bezirk Brandenburg-Berlin des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes eröffnet

Die Driesener Lehrwerkstätte des Reichsinnungsverbandes des Baugewerbes für den Bezirk Brandenburg-Berlin, zu dem auch der pommersche Kreis Friedeberg gehört, wurde mit dem ersten Kriegslehrgang, an dem 40 Lehrlinge des ersten Lehrjahres aus der Provinz Brandenburg teilnehmen, eröffnet. Zur Eröffnung waren u.a. der Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes des Bezirks Brandenburg-Berlin sowie der Bezirkslehrlingswart, Maurermeister Korgel, Berlin, erschienen. Die 40 Lehrlinge werden in diesem 12 Wochen dauernden Lehrgang praktisch unter der Aufsicht eines Gewerbeoberlehrers an dem Bau der Lehrwerkstätte weiterarbeiten. Der Bau war bei Kriegsbeginn eingestellt worden.

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der DAF. im Gau Danzig-Westpreußen

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der DAF. im Gau Danzig-Westpreußen „Neue Heimat" veröffentlicht jetzt im Amtsblatt des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen die neugefaßte Satzung. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen, insbesondere die Förderung der Ziele der DAF. auf dem Gebiete des Wohnungsbaues. Das Stammkapital ist nach dem Umstellungsgesetz von 50 000 Gulden auf 35 000 RM umgestellt und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. Juli 1940 um 1 965 000 auf 2 Millionen RM erhöht worden.

Erneuerung alter Bürgerhäuser in Tilsit

In der Stadt Tilsit geht man daran, den Bestand an alten Bürgerhäusern zu erhalten und zu pflegen. Die Stadt gibt, wenn ein Gebäude wiederherstellungsbedürftig ist, einen Zuschuß und behält sich dadurch künstlerischen Einfluß auf die Neugestaltung vor. An einer Reihe von Häusern werden die Zubauten späterer Jahre entfernt werden, so daß das Straßenbild einen einheitlichen künstlerischen Charakter erfahren wird.

Post fordert genaue Ortsbezeichnungen im Generalgouvernement

Die Deutsche Post im Osten weist darauf hin, daß viele Ortsnamen des Generalgouvernements in gleicher oder ähnlicher Form im Reich, in den Ostgebieten, in der Slowakei, im Protektorat, in den USSR. und anderswo vorkommen. Dies führe oft zu Fehlleitungen und Verzögerungen sogar wichtigen amtlichen Schriftwechsels. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hat der Leiter der Deutschen Post im Osten angeordnet, daß allen Ortsnamen der Name des Distrikts und das Wort Generalgouvernement hinzugefügt wird. Es heißt also von nun an z.B.: Kielce, Distrikt Radom, Generalgouvernement. Eine Ausnahme machen die Ortsnamen des Sitzes des Generalgouvernemens Krakau, und die Distriktssitze Lublin, Radom und Warschau; für sie entfallen die Zusätze.

Werke des Generalgouvernements AG.

Zusammenfassung des polnischen Staatsbesitzes

Am 1. Oktober sind die „Werke des Generalgouvernements AG." gegründet worden, die ausschließlich früher in polnischem Staatsbesitz gewesene Werke umfaßt. Diese Werke befanden sich bisher unter treuhänderischer Verwaltung. Es hat sich aber als notwendig erwiesen, sie einer besonderen Verwaltung zuzuführen. Sie sollen zu einem Rückgrat der Wirtschaft des Generalgouvernements werden und beispielgebend auf die Gesamtwirtschaft wirken. Die Eingliederung in die neue AG. wird jeweils nach Prüfung der einzelnen Werke erfolgen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die in die AG. eingebrachten Werke später in verschiedene Untergruppen aufgeteilt werden. Vorstand der Werke des Generalgouvernements AG. ist der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouvernements, Präsident Frauendorfer.

Persönliches

Karlsruhe i. B. Dem Reichsinnungsmeister des Zimmerhandwerks, Pg. Robert Roth, ist in Würdigung seiner Arbeit das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse verliehen worden.

Tarifangelegenheiten

Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien. Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien hat am 5. Oktober 1940 angeordnet, daß in den Kreisen Blachownia, Zawiercie, Bendzin, Olkusch, Chrzanow, Saybusch, in dem Stadtkreis Sosnowitz und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biela für die im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder die Löhne der Ortsklasse IV der Tarifordnung für das Baugewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien gelten. Die Anordnung ist am 15 Oktober 1940 in Kraft getreten.

Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich. Die vorstehende Tarifordnung ist im Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 1940 veröffentlicht.

Todesfälle

Breslau. Baumeister Hermann Kegel, 65 Jahre. Der Verstorbene war 34 Jahre bei der Firma E Härtel, Baugeschäft, Breslau, tätig.
Königsberg Pr. Artur Aßmann, Betriebsleiter der Firma Hoch- und Tiefbau, Heinrich Ebel, Königsberg Pr.-Zichenau.
Posen. Steinsetzmeister Rudolf Bergemann, 80 Jahre.
Schrau OS. Baumeister Peter Kubainski, 78 Jahre.

Auslandsbauvorhaben

Ein neues Kraftwerk in Finnland

Die beiden Industrieunternehmen aus Tempere Tampereen Puuvilla ja Kautateollisuus O. Y. (Tammerfors Leinen- und Maschinenfabrik A.-G.) und Yhtineet Paperitehtaat O. Y. (Vereinigte Papierfabriken A.-G.) planen am Onojoki bei den Pyhäkoski-Schnellen ein Kraftwerk zu errichten. Der Plan für dieses Kraftwerk wird von der Imatra Voima O. Y. ausgearbeitet.

Brückenbau in Spanien

Der Minister für öffentliche Arbeiten in Madrid hat vor kurzem den ersten Spatenstich für die Arbeiten zum Bau einer großen neuen Brücke über den Besos-Fluß bei San Adrián (Katalonien) getan. Die neue Brücke soll 145 m lang und 13 m breit werden und aus drei großen Bogenabschnitten bestehen. Die Baukosten sind mit 3 Millionen Peseten veranschlagt. Die Brücke soll in 20 Monaten fertiggestellt werden.

Bau des Ebro-Stausees

Mit einem Aufwand von 20 Millionen Peseten werden die vom spanischen Ministerrat als vordringlich erklärten Arbeiten zur Fertigstellung des 1927 begonnenen Ebro-Stausees bei Reinosa wieder aufgenommen. Der 22 km lange Stausee wird 540 Millionen Kubikmeter Wasser fassen. Auch ist die Errichtung eines Kraftwerkes vorgesehen.

Vergebung von Wasserbauarbeiten in der Türkei

Das türkische Ministerium für öffentliche Arbeiten beabsichtigte, am 20. November Wasserbauarbeiten zu vergeben, deren Kosten sich auf 800 000 Ltq belaufen werden. Es handelt sich um den Bau von Kanälen bei Tarsus (zwischen Adana und Merlin in der Cukurova, bekannt als cilicische Ebene) einschließlich mehrerer Kunstbauten und der Errichtung von Gebäuden für die Kanalverwaltung.

Sudetengau

Kundgebung der sudetendeutschen Bauindustrie

In der Industrie- und Handelskammer in Reichenberg fand am 11. November d. J. eine Kundgebung der sudetendeutschen Bauindustrie statt. Als Vertreter des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft war Oberbaurat Steffens erschienen.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Bezirksgruppe Sudetenland, Dipl.-Ing. Max Niklas eröffnete die Kundgebung und sprach zu dem Thema „Zwei Jahre sudetendeutsche Bauindustrie". Er entwickelte ein Bild über die Entwicklung des Bauwesens im Sudetengau und betonte, daß es in der seinerzeitigen Monarchie der sudetendeutsche Bauunternehmer zu einer beachtlichen Höhe gebracht habe. Mit der Errichtung der Tschecho-Slowakei wurde dem sudetendeutschen Unternehmer das Arbeitsgebiet sofort gewaltig eingeschränkt. Dem sudetendeutschen Bauunternehmer war jede größere Bautätigkeit für den Staat versagt. Alle irgendwie großen Bauvorhaben, auch im deutschen Siedlungsgebiete, die der Staat durchführte und damit die größten Bauten dieser Zeit waren, blieben nur dem tschechischen Unternehmer, dem tschechischen Handwerker und dann schließlich dem tschechischen Arbeiter allein vorbehalten. Bei der erfolgten Eingliederung des Sudetengaues in den Lebensraum des Großdeutschen Reiches wurden seitens des Reiches Hilfen jeder Art geboten. Außerdem setzte für die Bauindustrie und das Bauhandwerk ein großangelegtes Investitionsprogramm ein, das jedem nur einigermaßen rührigen Unternehmer Beschäftigung in ausreichendem Maße brachte. Recht erschwerend und für die rasche Entwicklung der Bauindustrie in der für sie glücklichen Zeit nach der Beireitung bis zum Kriegsausbruch war der Umstand, daß es leider erst sehr spät möglich geworden ist, in Sudetengau die Trennung zwischen Bauindustrie und Bauhandwerk durchzuführen. Die Umstellung für die Baubetriebe war demnach keineswegs leicht und es legt ein Zeugnis ab von der Elastizität von Betriebsführern und Gefolgschaft, wenn trotz aller Schwierigkeiten die sudetendeutsche Bauwirtschaft die erste Kraftprobe innerhin bestanden hat. Schon im Sommer des Jahres 1939 waren die sudetendeutschen Betriebe je nach Fähigkeit in den Wirtschaftsprozeß der deutschen Bauwirtschaft eingereiht. In der Übergangszeit zur Kriegswirtschaft hatte die sudetendeutsche Bauwirtschaft nochmals ihre Elastizität bewiesen. Abschließend betonte Ing. Niklas, daß wir noch im größten Kriege aller Zeiten stehen, aus dem der größte aller Siege erfochten werden wird.

Über die Lage der Bauwirtschaft im Kriege sprach in längeren Ausführungen Oberbaurat Steffens vom Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft. Er betonte, daß in diesem Jahre erstmalig die Totalität der Kriegführung auch auf dem Gebiete der Bauwirtschaft in Erscheinung trete. Die Bauwirtschaft sei nicht mehr wie früher das unerschöpfliche Reservoir für alle anderen Bedürfnisse, sondern sie habe eine eigene Aufgabe auch im Interesse der Kriegführung zu erfüllen. Es gelte daher, die Hand schützend über die Bauwirtschaft zu halten, egelte auch, die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft in höchstmöglichstem Maße zu beiterrschen. Während es vor dem Kriege darauf hinauslief, die Bauwirtschaft den Anforderungen anzupassen, sei es jetzt die Aufgabe, den Umfang des Bauvolumens auf die vorhandene Leistungsmöglichkeit abzustimmen. Das gesamte Bauschaffen müsse in der jetzigen Zeit unter dem Einfluß der vom Reichsmarschall angeordneten Dringlichkeits-Reihenfolge der Bauvorhaben stehen. Jeder Bauherr solle nur das unbedingt Notwendige und darüber hinaus das Nützliche und Zweckmäßige bauen. Im Laufe der nächsten zehn Jahre werde ein Wohnungsbauprogramm von rund 4,5 Millionen Wohnungen abzuwickeln sein, d. h. wir werden ein Wohnungsbauprogramm durchzuführen haben, das umfangreicher sein wird als jenes, das in den letzten Vorkriegsjahren abgewickelt wurde. Für die Unternehmerschaft wäre also hieraus abzuleiten, daß nicht nur in der jetzigen Zeit eine Überfülle von Aufgaben zu bewältigen sei, sondern daß auch in Zukunft eine solche Fülle von Aufgaben zu erledigen sein werde, die der Anspannung aller Kräfte bedarf, um diesen Aufgaben gerecht zu werden und um beizutragen zu den allgemeinen Zielen des deutschen Sieges.

Präsident Dr. Billerbeck vom Landesarbeitsamt Sudetenland sprach sodann über den Arbeitseinsatz in der Bauwirtschaft. Er behandelte die notwendige Lenkung der Arbeitskräfte und die notwendige Zusammenarbeit zwischen Arbeitseinsatzverwaltung und Betrieben. Er betonte, daß auch im kommenden Jahr dem Sudetengau Sondermittel zur Verfügung stehen werden, so daß manche dringende Arbeit wird ausgeführt werden können.

Der Gebietsbeauftragte des GB. Bau. Oberbaurat Dipl.-Ing. Schulze behandelte in längeren Ausführungen die Aufgaben im sudetendeutschen Straßenbauprogramm.

Regierungsrat Dr. Althammer vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland besprach eingehend Lohn- und Tariffragen im Baugewerbe. Er versicherte, daß dort, wo noch gewisse Härten bestehen, diese durch eine Abänderung der Lohntafel zur Bezirksbautarifordnung, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 32 vom 15. November veröffentlicht wurde, beseitigt werden.

Regierungs- und Baurat Fisch vom Reichsstatthalter im Sudetengau sprach zu dem Thema: „Der Wohnungsbau nach dem Kriege." Das Kriegswohnungsbauprogramm hat trotz vieler Widerstände ein recht beachtliches Ergebnis gezeitigt. Das Programm dieses Jahres war abgestellt auf das Erreichbare und diese erreichbare Zahl an Wohnungsneubauten wurde auch erfüllt. Nur der einmütigen Zusammenarbeit aller erreichbaren Stellen sei es geglückt, dieses Programm auszuführen, so wie es vorgesehen war. In Hinkunft solle die Planung nicht bloß darauf abgestellt sein, den Wohnraum zu erstellen und zu gestalten, der den Mindestforderungen entspricht, sondern die Planung müsse darüber hinausgehen. Der Wunsch aller beteiligten Stellen sei, das Wohnungsprogramm so schnell als möglich zu lösen, wenn auch im Kriege mit einer gänzlichen Beseitigung der Wohnungsnot nicht gerechnet werden kann. Baurat Fisch betonte, daß bei einer Betrachtung der Lage des gemeinnützigen Wohnungsbaues festzustellen sei, daß die bisherigen Grundlagen des gemeinnützigen Wohnungsbaues in einer Unzahl von Erlassen und Verordnungen verankert seien. Dem privaten Bauherrn werde es möglich gemacht, Bauten durch Übernahme von Reichsbürgschaften eigenhändig zu finanzieren. Abschließend betonte der Redner, daß er seine Ausführungen über diesen Fragenkomplex nicht schließen könne ohne an die Vertreter der Bauindustrie einige Forderungen zu erheben. Vor allem sei die Frage der Preisbildung und Finanzierung nur noch eine Frage, die zu einem großen Umfang eine organisatorische Grundlage habe und eine gewisse Kalkulationsunsicherheit mit sich bringe. Dies könne behoben werden durch eine Abänderung der Organisation, vor allem durch eine Verbesserung der Baustellenorganisation, durch Rationalisierung und durch Erziehungsmaßnahmen auf weite Sicht. Neben der Rationalisierung der Betriebe müsse die Gesamtanspannung der Gefolgschaft vom technischen Leiter bis zum Polier und Arbeiter unter Vorantritt des Gefolgschaftsführers erfolgen.

Den Abschluß der Kundgebung bildete ein Referat des Pg. Reichenbach vom Fachamte Bau der DAF., Berlin, über die Schulung der Betriebsobleute und Arbeitsschutzwalter der Baubetriebe im Sudetengau.

Zu beziehen vom Baustoffhandel

Handelsteil.

Bekämpfung von Verkehrsnotständen

Durch eine im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 192 veröffentlichte Verordnung des Reichsverkehrsministers werden die Leiter der Gebietsverkehrsleitungen ermächtigt, Anordnungen nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr zu treffen. Sie können insbesondere Verfrachtern die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels und eines bestimmten Verkehrsweges vorschreiben. Auch können sie verfügen, daß bereits zur Beförderung ausgegebene Sendungen für ein anderes Verkehrsmittel oder einen anderen Verkehrsweg umgelegt werden. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 910) wird aufgehoben.

Eisen

Freier Einkauf beschlagnahmter Baueisenbestände durch Eisen- und Stahlhandel. Im Interesse einer schnellen Verwertung der durch die Anordnung 2 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbauwirtschaft beschlagnahmten Baueisenbestände hat die Reichsstelle für Eisen und Stahl eine allgemeine Anordnung erlassen, die dem Eisen- und Stahlhandel das Recht gibt, die beschlagnahmten Bestände im Wege des freien Einkaufes zu erwerben. Bauherren und Bauunternehmungen sind berechtigt, die beschlagnahmten Bestände an den Eisen- und Stahlhandel ohne besonderen Abgabebescheid des Bevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft abzugeben. Der Eisen- und Stahlhandel ist zur Zahlung einer Entschädigung nach der Anordnung 2 bzw. der ersten Durchführungsanordnung verpflichtet. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 265 vom 11. November 1940 veröffentlicht. Den Wortlaut der Anordnung siehe auch in dieser Ausgabe unter „Erlasse und Verordnungen".

Holz

Nutzholz für Kleinverbraucher. Die Versorgung der Kleinverbraucher mit Nutzholz ist ab 1 Oktober durch den Reichsforstmeister bzw. die Reichsstelle für Holz neu geregelt worden. Um die gesamte Kleinverbraucherschaft über die neu geregelten Möglichkeiten in der Nutzholzversorgung zu unterrichten, wird von zuständiger Seite auf die einzelnen Bestimmungen nochmals aufmerksam gemacht: Jeder ortsansässige Verbraucher oder gewerbliche Kleinbetrieb kann von einem oder auch von mehreren Waldeigentümern, Waldnutzungsberechtigten oder sonstigen Rohholzerzeugern bis zu 5 Festmeter Nadelholz, ohne Rinde, jährlich erwerben. Der Kauf dieses Holzes ist einkaufsscheinfrei. Auch die Deckung des Kleinbedarfes von landwirtschaftlichen Betrieben, Kleinsiedlern und Privatpersonen mit Nadelschnittholz ist ohne Einkaufsschein zugelassen. Unter Kleinbedarf ist eine Menge von monatlich bis 1,5 cbm Nadelschnittholz anzusehen. Die Reichsstelle für Holz hat den in Frage kommenden Kleinverkaufsstellen, das sind Platzholzhandlungen oder Sägewerke, bestimmte Mengen zugeteilt, aus denen der örtliche Kleinbedarf bevorzugt zu berücksichtigen ist. Dabei ist der Kleinbedarf der Landwirtschaft und der Kleinsiedler an erster Stelle zu decken. Eine besondere Versorgungserleichterung ist dadurch geschaffen, daß den Kleinbedarfsträgern von den Kleinverkaufsstellen die gesamte Menge für einen laufenden Monat und weitere drei Monate vorab, insgesamt also bis zu 6 cbm Nadelschnittholzware, geliefert werden darf, sofern dieser Vorgriff im Rahmen der für den Betreffenden der Kleinverkaufsstellen zur Verfügung stehenden Menge möglich ist. Eine nachträgliche Lieferung der in vergangenen Monaten nicht bezogenen Nadelschnittholzmengen an Kleinbedarfsträger ist nicht zulässig. Jedweder Verkauf der so erworbenen Holzsorten an Dritte ist verboten. Die erworbenen Holzmengen stehen nur für den eigenen Bedarf zur Verfügung.

Obstbaumholz wird bewirtschaftet. Infolge der Frostschäden des vergangenen Winters sind Obstbäume in großem Umfange abgestorben. Um die bei ihrem Abtrieb anfallenden zu hochwertigen Nutzzwecken geeigneten Holzmengen volkswirtschaftlich wichtigen Zwecken zuzuführen, hat der Beauftragte für den Vierjahresplan die Bewirtschaftung von Obstbaumholz angeordnet. Zur Verwendung als Nutzholz geeignetes Obstbaumholz einschließlich Nußbaumholz, das in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, in Parkanlagen oder ähnlichen Anlagen sowie an Verkehrswegen anfällt und noch nicht verwendet ist oder zum Abtrieb gelangt, unterliegt der Bewirtschaftung durch den Reichsforstmeister oder durch die von ihm beauftragten Stellen. Die Anordnung ist bis zum 31. März 1942 befristet.

Beilagenhinweis. Der heutigen Gesamtauflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der **Festo-Maschinenfabrik Gottlieb Stoll** (vorm. Fezer & Stoll), **Eßlingen am Neckar**, betr. **Festo-Motor-Tellerschleifer**, bei, auf den wir hiermit aufmerksam machen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau. Anzeigenpreise, Nachlässe und Vorzugspreise nach Preisliste Nr. 7. Postauflieferung: Mittwoch. — Anzeigenschluß: Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: Donnerstag. — Bezugspreis: Monatl. 1,30 RM, vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschl. 1,5 Rpf. Zeitungsgebühr zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Teuentzienstraße 29, Fernsprecher 5 88 44 — 47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

Carl Lamprecht – Sprottau in Schlesien

Gegründet 1839

Seit über 100 Jahren leistungsfähiges Lieferant für:

Baustoffe – Röhren
Eisen – Eisenwaren

Holz- und Eisensparende „Vollmar"-Bauweise

bis 60% Holzeinsparung

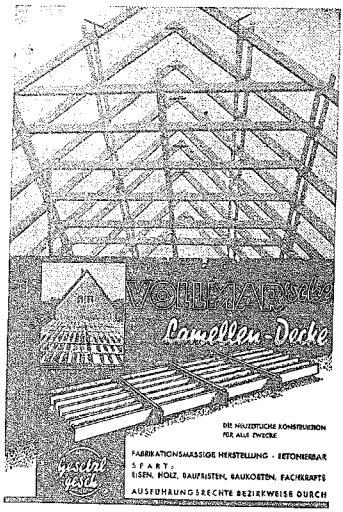

Neu- und Sparbauweise-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H.

Beuthen Oberschles., Lindenstraße 38

Die Holzeinsparung der diesjährigen Aufträge beträgt 12000 cbm

---

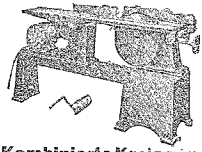

Kombinierte Kreissäge u. Fräsmaschine „Ruwi"

für Holzbearbeitung, evtl. auch m. Abrichte, Dicktenhobel, Langlochb., Bandsäge usw.

Mehrfach ges. geschützt.

Witt & Co., Leipzig C 1 0

Bei Zugschwierigkeiten und Rauch-Rückstau verwendet man mit Erfolg Schornstein-Einsätze

Verlangen Sie illustrierte Angebote

H. ACHILLES

Betonwerk · NOSSEN 10

Sie können auch bei Kälte weiter bauen, wenn Sie unser

Frostschutzmittel „STAFRO"

zur Anwendung bringen.

Paul Starzonek K.-G., Glogau

Gegr. 1913 Fernruf 2127 u. 2128

Kläranlage Zehrwolf

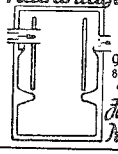

für Haus Industrie und gewerbl. Abwässer

Behördlich anerkannt glänzend bewährt.

Janke Betonwerk Neumarkt/Schles.

Fensterladen-Innenöffner

Fritz Kühne, Leipzig S 3

Röskappchenweg 25 e

seit 25 Jahren vielfachfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar

---

Großreparaturwerk für Elektromotoren und elektr. Apparate

Deutsche Motorenschutz-Gesellschaft

Theodor Urbanczyk

Großes Lager in neuen u. gebrauchten Motoren

Breslau, Klosterstr. 98/100 · Tel. 28657 u. 28658

SIEGERSDORFER

Baukeramik
Verblender
Wandbekleidungsplatten
Eisenklinkerkeramik
Badezellensteine

SIEGERSDORFER WERKE

VORM. FRIED. HOFFMANN A.-G., SIEGERSDORF (BUNZLAU)

C. F. Lehmann, Striegau

Granitwerke

Tel. 451/52

6 eigene Steinbrüche und Werkstätten im Betrieb. Lieferung aller Straßenbaustoffe und Werksteine für Hoch- Tief- u Wasserbau.

Nivellier-Instrumente

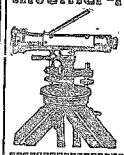

Theodolite

Meßgeräte

Reißzeuge usw.

Illustr. Preisl. kostenfrei

Gegründet 1886

Georg Butenschön

Bahrenfeld b. Hmbg